

LANDRATSAMT GREIZ

Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz

Kopie



Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Eingang und Posteinwurf
über Weberstraße 1

Gegen Empfangsbekenntnis

wpd Windpark Chursdorf GmbH & Co. KG
phG: wpd Projektentwicklung management GmbH
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

Postanschrift:
PF 1352
07962 Greiz

Tel.: 03661 876 - 0
Fax: 03661 876 - 222
E-Mail: info@landkreis-greiz.de

www.landkreis-greiz.de

Auskunft erteilt Frau Grünert	Sitz Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 217
Unser Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben) AllII/66.1-Gt/106.11/V-19/24/G	Telefon 03661 876 - 607 Fax 03661 876 - 77 601 E-Mail umweltamt@landkreis-greiz.de

Vollzug Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Antrag der wpd Windpark Chursdorf GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen vom 07.10.2024 (Eingang am 06.12.2024, zuletzt aktualisiert am 25.09.2025) auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen (WEA 1, WEA 2, WEA 3) am Standort der Gemeinde Seelingstädt in der Gemarkung Chursdorf

Das Landratsamt Greiz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 19/24/G

I. Gegenstand der Entscheidung

- Die Firma wpd Windpark Chursdorf GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin wpd Projektentwicklung management GmbH, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen erhält vorbehaltlich privater Rechte Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV), **bestehend aus 3 Windkraftanlagen** am Standort der Gemeinde Seelingstädt in der Gemarkung Chursdorf, Flur 1, Flurstück 116 sowie Flur 2, Flurstücke 134 und 144/2.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

- Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Allgemeine Servicezeiten:

Mo, Fr 09:00 – 13:00 Uhr
Di 09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Mi 13:00 – 16:00 Uhr
Do 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Persönliche Termine im Landratsamt sind nur nach Terminvereinbarung oder auf Einladung möglich. Darüber hinaus bieten die einzelnen Fachämter individuelle Erreichbarkeiten nach vorheriger telefonischer Abstimmung an.

VOGLAND

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden Gebühren in Höhe von **25.000,00 €** festgesetzt; die Gebühr schließt die Auslagen mit ein.

Der **Gesamtbetrag** in Höhe von **25.000,00 €** ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf nachfolgende Bankverbindung zu bezahlen:

Kreditinstitut:	Sparkasse Gera-Greiz
Empfänger:	Landratsamt Greiz
BIC:	HELADEF1GER
IBAN:	DE02 8305 0000 0000 0000 51
Verwendungszweck:	AIII/66.1-Gt/106.11/V-19/24/G, PSN 137019

Das Aktenzeichen und die PSN sind bei der Überweisung unbedingt mit anzugeben. Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient der Erzeugung von Strom durch Nutzung von Windenergie.

2. Umfang der Anlage

Die Genehmigung erstreckt sich antragsgemäß auf die Errichtung und den Betrieb der unter Ziffer II.3 aufgeführten drei Windkraftanlagen (WEA). Jede WEA besteht dabei aus Fundament, Turm, Gondel und Rotorblättern.

3. Kenndaten, Betriebs- und Abschaltzeiten der Anlage

Werkinterne Bezeichnung:	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Gemarkung:	Chursdorf	Chursdorf	Chursdorf
Flur:	1	2	2
Flurstück(e):	116	134	144/2
Typ:	Nordex 163/6.X TCS164	Nordex 163/6.X TCS164	Nordex 163/6.X TCS164
Koordinaten (UTM 32)	731209 Ost, 5630785 Nord	731413 Ost, 5630353 Nord	731230 Ost, 5629916 Nord
Koordinaten (WGS 84)	12°16'48,219" E, 50°46'57,536" N	12°16'57,64" E, 50°46'43,28" N	12°16'47,32" E, 50°46'29,41" N
Nennleistung:	7 MW	7 MW	7 MW
Schallleistung L _{e,max} tags	109,1 dB(A)	109,1 dB(A)	109,1 dB(A)
Schallleistung L _{e,max} nachts	109,1 dB(A)	109,1 dB(A)	109,1 dB(A)
Nabenhöhe:	164 m	164 m	164 m
Rotorradius:	81,5 m	81,5 m	81,5 m
Rotordurchmesser:	163 m	163 m	163 m
Geländehöhe am Standort (m ü. NN)	355,20 m	336,40 m	340,80 m
Anlagengesamthöhe:	245,50 m	245,50 m	245,50 m
Gesamthöhe (m ü. NN)	600,70 m (*+ 1m baubedingter Puffer)	581,90 m (*+ 1m baubedingter Puffer)	586,30 m (*+ 1m baubedingter Puffer)

Betriebszeiten: ganzjährig von 0.00 – 24.00 Uhr

Abschaltzeiten: Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung gilt nur im Zusammenhang mit nachfolgend festgelegten **Abschaltzeiten A) und B)** an allen Windkraftanlagen:

A) Abschaltzeiten zum Fledermausschutz

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V 8 - Schlaggefährdung von Fledermäusen zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos von Fledermäusen durch fledermausfreundliche Betriebszeiten - ist wie folgt umzusetzen:

- **Abschaltzeitraum:** vom **15. März bis 31. Oktober** eines jeden Jahres von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang sowie bei jeweils nachfolgenden Witterungsbedingungen:
 - bei **Windgeschwindigkeiten** gemessen in Gondelhöhe **kleiner/gleich 7 m/s und**
 - einer **Temperatur größer/gleich 10 Grad Celsius** gemessen in Gondelhöhe **und**
 - **kein Niederschlag** fällt.

B) Abschaltzeiten zum Greifvogelschutz

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V 7 - Phänologiebedingte Abschaltung zum Greifvogelschutz - ist wie folgt umzusetzen:

- **Abschaltzeitraum: 10. Juli bis 06. August** eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang **und**
- **ohne Kopplung an die Windgeschwindigkeit.**

4. Regelungsinhalt/ gebündelte Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung gemäß § 62 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO),
- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG,
- die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG (registriert unter den Luftfahrthindernisnummern **Th Nr. 10499 (1-3)** sowie der Veröffentlichungsnummer nach Bekanntgabe).

Diese Genehmigung schließt die für die Errichtung benötigten Kranstellflächen sowie die in den Antragsunterlagen dargestellte interne Zuwegung bis zum Anschluss an den nächsten öffentlichen Weg mit ein. Darüberhinausgehende Erschließungsmaßnahmen und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der genehmigten Windenergieanlagen inkl. Nebeneinrichtungen sind die unter Ziffer II.3 dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenndaten sowie Betriebs- und Abschaltzeiten, die unter Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sowie die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind die Bestimmungen dieser Genehmigung vorrangig.

- 1.2 Diese Genehmigung erlischt für jede einzelne Windenergieanlage jeweils, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides mit der Errichtung wesentlicher Teile der jeweiligen Windenergieanlage begonnen wurde. Sie erlischt außerdem, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Windenergieanlage begonnen worden ist.
- 1.3 Eine Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsort in geeigneter Form aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Der Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Greiz, Untere Immissionsschutzbehörde) und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Greiz mindestens eine Woche vorher schriftlich anzugeben (Baubeginnsanzeige). Maßgeblicher Zeitpunkt zur Berechnung der Frist ist dabei der Eingang im Landratsamt Greiz.
- 1.5 Die bauliche Fertigstellung und die beabsichtigte Inbetriebnahme (Nutzungsaufnahme) ist der Genehmigungs- und immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz, Untere Immissionsschutzbehörde), der unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Greiz und dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, Otto-Dix-Straße 9, 07548 Gera mindestens jeweils 2 Wochen vorher schriftlich anzugeben. Als Inbetriebnahme im Sinne dieses Bescheides gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll. Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Vollast betrieben werden kann.
- 1.6 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, unter Angabe des Zeichens VII - 0395 - 25 - BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geografischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN per E-Mail an baiudbwtoeb@bundeswehr.org anzugeben.
- 1.7 Vor Inbetriebnahme der Anlagen im vorgenannten Sinne ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung im v. g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Anlagenbetreiberin getroffen. Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, bei Erfordernis die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden zur Vorortbesichtigung mit einzubeziehen.
- 1.8 Ein Betreiberwechsel bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage(n) ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzugeben. Der Wechsel ist sowohl vom bisherigen Betreiber als auch neuen Betreiber/Käufer schriftlich zu bestätigen.
- 1.9 Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlagen oder von Anlageteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme durch den Sachverständigen zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Immissionsschutz

Allgemeine Anforderungen

- 2.1 Bei Errichtung, Betrieb und Wartung der Windenergieanlagen ist der Stand der Technik zu gewährleisten.

- 2.2 Alle Kontroll- und Wartungsarbeiten sind mindestens mit Datum, Uhrzeit, Name des qualifizierten Unternehmens und der Person sowie der durchgeführten Arbeiten und dem Prüfergebnis nachweislich zu dokumentieren. Diese Dokumentation (z. B. Prüf- und Wartungsbuch) ist auf Anforderung der zuständigen Überwachungsbehörde tagaktuell bereitzustellen.
- 2.3 Die Anlagen müssen über eine kontinuierliche Aufzeichnung bestimmter Betriebsparameter (z.B. Leistung, Drehzahl etc.) verfügen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der WEA ermöglicht. Abschalt- bzw. Stillstandzeiten und deren zugrundeliegende Parameter müssen nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Nachweise sind auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 2.4 Nach Betriebseinstellung der Windenergieanlagen sind diese so stillzulegen und zurückzubauen, dass die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes unter Beachtung der ordnungsgemäßen Absicherung des Anlagengrundstückes und der schadlosen Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, gewährleistet ist (§ 5 Abs. 3 BlmSchG).

Schutz vor optischen Immissionen

- 2.5 Die drei WEA sind mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszustatten, die sicherstellt, dass die Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer bei periodischen Schattenwurf von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag bzw. die real auftretende Beschattung von jeweils maximal 8 Stunden/Kalenderjahr an den in der Schattenwurfprognose der Fa. Ramboll Deutschland GmbH vom 24.05.2024, Bericht Nr. 24-1-3027-000-SBo genannten maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten wird.
- 2.6 Die Schattenwurfabschaltautomatik ist durch eine Fachfirma entsprechend der realen räumlichen Ausdehnung und Orientierung durch GPS-Vermessung der relevanten Immissionssorte zu programmieren, dazu sind alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln und zu dokumentieren. Da es an den berechneten Einzelpunktrezeptoren zu Überlappungen der Abschaltzeiten kommen kann, sind auch dahinterliegende Rezeptoren der vom Schattenwurf betroffenen Ortsbereiche, die für die Berechnung der Abschaltzeiten notwendig sind, zu prüfen.
- 2.7 Abschalt- bzw. Stillstandzeiten aufgrund von Schattenwurf müssen dokumentiert werden. Es sind die tatsächlichen Abschaltzeiten und die Zeiten, in denen sich Schattenwurf geometrisch ergibt, aber aufgrund der Kontrastmessung die WEA nicht abgeschaltet wurden, zu erfassen. Aus den Aufzeichnungen müssen die tägliche Beschattung und die aufsummierte Jahresbeschattungsdauer pro Immissionsort ersichtlich sein.
- 2.8 Vor Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass die Schattenwurfabschaltautomatik von einer Fachfirma installiert und entsprechend vorgenannter Nebenbestimmungen programmiert wurde (Funktionsnachweis).
- 2.9 Störende Lichtblitze („Disco-Effekt“) sind durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL 7035-HR, und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Rotorschichtung zu minimieren.

Schutz vor Eisabwurf

- 2.10 Jede WEA ist mit einem System zur Eiserkennung auszustatten und so zu betreiben, dass Eisabwurf von den Rotorblättern sicher auszuschließen ist. Die technischen Maßnahmen müssen geeignet sein, bei Eiserkennung die Windenergieanlage sofort zu stoppen. Die Windenergieanlage darf erst wieder neu starten, wenn Eisfreiheit an der Windenergieanlage vorliegt. Die Bescheinigung eines Sachverständigen über die Wirksamkeit des eingesetzten Eiserkennungssystems ist der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Greiz, Untere Immisionsschutzbehörde) vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.11 Im Bereich der Zuwegung in unmittelbarer Nähe zu jeder der Windenergieanlagen sind entsprechende Warnschilder „Achtung Eisabwurf“ aufzustellen. Die Anzahl und Anordnung der Warnschilder ist so zu wählen, dass grundsätzlich von jeder möglichen Zuwegung aus eine entsprechende Warnung sichtbar ist.

Lärmschutz

- 2.12 Der Betrieb der drei WEA vom Typ Nordex N163 6.X mit STE hat nach Art und Ausmaß grundsätzlich den in der Schallimmissionsprognose der Fa. Ramboll Deutschland GmbH vom 24.05.2024 (Bericht Nr. 24-1-3027-000-NBo), hier kurz SIP, enthaltenen Eingangs- und Berechnungsdaten zu entsprechen. Die der Prognoseberechnung zugrunde gelegten zugehörigen Oktav-Spektren (s. SIP Tabelle 6) sind einzuhalten.
- 2.13 Beim Betrieb der Anlagen darf nachfolgender Schallleistungspegel $L_{e,max}$ gem. SIP nicht überschritten werden:

WEA	Typ	Tagbetrieb (6 – 22 Uhr) sowie Nachtbetrieb (22 – 6 Uhr)	
		Betriebsmodus	$L_{e,max}$
WEA 1	Nordex N163 6.X	M0 (STE)	109,1 dB(A)
WEA 2	Nordex N163 6.X	M0 (STE)	109,1 dB(A)
WEA 3	Nordex N163 6.X	M0 (STE)	109,1 dB(A)

Die jeweils einzuhaltenden Schallleistungspegel $L_{e,max}$ dürfen entsprechend dem zu fordern Stand der Technik keine Ton- und Impulshaltigkeit im Nahbereich (Bereich des emisionsseitigen Anlagenbetriebs) aufweisen. Die Produktionsstandardabweichung bzw. Serienstreuung dieses Anlagentyps von $\sigma P=1,2$ und die Messunsicherheit von $\sigma R=0,5$ sind Bestandteil des vorgenannten $L_{e,max}$; die Prognoseunsicherheit ist nicht Bestandteil des festgesetzten Schallleistungspegel $L_{e,max}$. Es gelten die Vorschriften der Technischen Anleitung Lärm 98 vom 26.08.1998 (TA Lärm).

- 2.14 Die Windenergieanlagen dürfen jeweils nur in den vorgenannten Schallmodi – oder in geräuschärmeren Schallmodi – betrieben werden. Auf Antrag und mit Zustimmung der Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz, untere Immissionsschutzbehörde) kann auch ein davon abweichender Betriebsmodus gefahren werden, wenn der jeweilige Betriebsmodus nachweislich die jeweils maßgeblichen Schallleistungspegel $L_{e,max}$ gem. NB 2.13 einhält.
- 2.15 Die Windenergieanlagen dürfen jeweils nur mit Sägezahn-Hinterkante (Serrations) errichtet und betrieben werden. Der Einbaunachweis ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde vorzulegen.

- 2.16 Für die nachfolgend genannten Immissionsorte sind unter Berücksichtigung der Vorbelastung folgende Immissionsrichtwerte (IRW „Außen“) in Anlehnung an die TA Lärm, Punkt 2.3 i.V.m. Nummer A.1.3 des Anhangs gemäß Punkt 6.1, 6.4 TA Lärm während der Nachtzeit (22 – 6 Uhr) maßgeblich:

Immissionsort laut SIP	Immissionsrichtwert nachts
IO 01: Chursdorf 44, Seelingstädt	40 dB(A)
IO 08: Weidehofstr. 2b, Crimmitschau	40 dB(A)

- 2.17 Während der Nachtzeit (22 – 6 Uhr) dürfen durch die WEA 1 - WEA 3 nachfolgende Schallpegel-Immissionsanteile (Beurteilungspegel der Zusatzbelastung), ermittelt nach den Vorschriften der TA Lärm, nicht überschritten werden:

Immissionsort laut SIP	Schallpegel-Immissionsanteil WEA 1, 2, 3 (oberer Vertrauensbereich)*
IO 01: Chursdorf 44, Seelingstädt	40 dB(A)
IO 08: Weidehofstr. 2b, Crimmitschau	37 dB(A)

* Hinweis: Rundung auf ganzzahlige Werte nach DIN 1333

Dabei befindet sich der Immissionsort jeweils 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) der o. g. Häuser.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 d(BA) überschreiten.

- 2.18 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz, untere Immissionsschutzbehörde) der messtechnische Nachweis der Einhaltung der dieser Genehmigung zu Grunde liegenden Schallleistungspegel $L_{e,max}$ im Betriebsmodus M0 (STE) vorzulegen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der unteren Immissionsschutzbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Der Nachweis der Einhaltung soll durch eine FGW-konforme Emissionsmessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BlmSchG erfolgen. Die Messung darf nicht durch die natürliche und/oder juristische Person durchgeführt werden, welche die Schallimmissionsprognose im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens (Bestandteil der Antragsunterlagen) erstellt hat oder im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war.

- 2.19 Der zu beauftragenden Messstelle ist aufzugeben, dass die Messplanung sowie die Erstellung und Versendung des Messberichtes entsprechend der Allgemeinverfügung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 15.07.2020 zu Anforderungen an Stellen nach § 29b BlmSchG für die Planung, Durchführung und Dokumentation von Ermittlungstätigkeiten im Freistaat Thüringen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 33/2020 S.1015 - 1016) zu erfolgen hat. Der Messplan für die Emissionsmessung ist vorab mit der Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz, Untere Immissionsschutzbehörde) abzustimmen.

- 2.20 Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) außer Betrieb zu setzen, bis der Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz, untere Immissionsschutzbehörde) mindestens ein FGW-konformer Geräuschmessbericht über eine Messung an einer der Windenergieanlagen oder einer Typvermessung an einer baugleichen WEA vom Typ Nordex N163 6.X mit STE im Betriebsmodus Mode 0 vorgelegt wird, mit dem nachgewiesen wird, dass die in der SIP angenommenen Emissionswerte nicht überschritten werden. Ansonsten ist die SIP mit diesen ermittelten Werten nochmals neu zu berechnen und dem Landratsamt Greiz, untere Immissionsschutzbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Die Freigabe des Nachtbetriebs erfolgt durch die Überwachungsbehörde.

- 2.21 Wird der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Greiz vor der Durchführung der Abnahmemessung ein Bericht über eine Mehrfachvermessung (mindestens drei Einzelmessungen) des Anlagentyps Nordex N163 6.X mit STE in der beantragten Betriebsweise vorgelegt, kann unter Berücksichtigung von Ziffer 4.1 der Hinweise zum Schallimmissionschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionschutz (LAI) mit Stand vom 30.06.2016 auf eine Abnahmemessung gem. NB 2.18/ 2.19 verzichtet werden.
- 2.22 Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gem. NB 2.20 durch Vermessung an einer der 3 beantragten WEA geführt, ist gleichzeitig die Abnahmemessung nach 2.18/ 2.19 erfüllt.

3. Baurecht

Bedingungen

- 3.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass **vor Baubeginn** die geprüften standortbezogenen Standsicherheitsnachweise (statische Berechnungen) gemäß den Anforderungen nach § 72 ThürBO einschl. Prüfbericht zur Baufreigabe des Prüfingenieurs für Standsicherheit bei der unteren Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Vor Vorlage der geprüften statischen Berechnungen und des Prüfberichtes darf mit der Ausführung tragender Bauteile - auch Gründungen - **nicht begonnen werden**. Die Standsicherheitsnachweise sind auf Grundlage der Typenstatik unter Einbeziehung des Turbulenzgutachtens (Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Chursdorf der Fa. I17-Wind GmbH & Co. KG vom 26.03.2025, Bericht-Nr. I17-SE-2024-334 Rev.01) und unter Beachtung der DIN EN 1998-1 zu erstellen. Der noch vorzulegende Prüfbericht zum Standsicherheitsnachweis des Prüfingenieurs für Standsicherheit wird Bestandteil der Baugenehmigung und für die Ausführung entsprechende Grundlage.
- 3.2 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz rechtzeitig **vor Baubeginn** zur Absicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlagen einschließlich notwendiger Nebenanlagen (z.B. Trafostation, Anschlussleitungen, Stellflächen, Zuwegungen) und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes eine Sicherheitsleistung in Höhe der zu erwartenden Rückbaukosten (brutto) in Höhe von insgesamt



erbracht wird.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbedingten und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz die Sicherheitsleistung als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

- 3.3 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass **vor Baubeginn** die erforderlichen Überstreichungsbaulasten öffentlich-rechtlich gesichert werden.

Auflagen

- 3.4 Mit der Bauüberwachung der konstruktiven Ausführungen ist gemäß § 80 ThürBO ein Prüfingenieur für Baustatik zu beauftragen. Dieser ist über den Baubeginn und Baufortschritt bzgl. notwendiger Abnahmen zur Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgaben rechtzeitig zu benachrichtigen. Eine abschließende Bescheinigung des Prüfingenieurs für Standsicherheit nach § 81 Abs. 2 ThürBO über die Bauausführung hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises ist der unteren Bauaufsichtsbehörde **spätestens** zur Aufnahme der Nutzung vorzulegen.
- 3.5 Die geprüfte statische Berechnung mit Prüfbericht ist auf der Baustelle bereitzuhalten.

4. Brandschutz

Lage/ Zufahrt und Flächen für die Feuerwehr

- 4.1 Die geplanten Zufahrten sowie die Zufahrt zu den einzelnen Anlagen sind so herzustellen, dass diese für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr befahrbar sind. Zufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.
Die lichte Breite geradliniger Zufahrten muss mindestens 3,00 m betragen.
Für jedes, nach Ausrückeordnung vorgesehene, Feuerwehrfahrzeug sind entsprechende Bewegungsflächen anzulegen. Bewegungsflächen müssen mindestens 7 m x 12 m groß sein. Hierbei können die ehemaligen Kranaufstellflächen genutzt werden.
- 4.2 Die Anordnung der Bewegungsflächen hat so zu erfolgen, dass diese in möglichst geringer Entfernung zu Angriffswegen, Rettungswegen und Wasserentnahmeeinrichtungen liegen, aber möglichst außerhalb des Bereiches herabfallender Bauteile (Trümmerschatten).

Löschwasserversorgung

- 4.3 Zur Gewährleistung des Grundschutzes an Löschwasser muss im vorliegenden Fall eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/min (48 m³/h) für eine Löschzeit von mindestens zwei Stunden zur Verfügung stehen. Somit müssen rund 100 m³ an Löschwasser in einem Umkreis von maximal 300 Metern vorhanden sein. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung muss spätestens **vor Nutzungsaufnahme** (Inbetriebnahme) der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
- 4.4 Die Zufahrt zu den einzelnen Löschwasserentnahmemöglichkeiten ist im Feuerwehrplan darzustellen.

Blitz- und Überspannungsschutz

- 4.5 Zur Abnahmeprüfung der Blitzschutzanlage und nach wiederkehrenden Prüfungen ist ein Prüfbericht nach DIN EN 62305 (VDE 0185-305) Teil 3, Beiblatt 3, Abschnitt 5 vorzulegen.
- 4.6 Neben der automatischen Abschaltung der Anlagen und vollständige Trennung vom Netz bei einer Gefahrenerkennung muss auch eine manuelle Abschaltung durch „Not-Stopp-Taster“ für die Feuerwehr möglich sein.

Organisatorischer Brandschutz

- 4.7 Jede einzelne Windenergieanlage ist, zur verwechslungsfreien Zuordnung durch die Einsatzkräfte, am Turmfuß, in einer Höhe von ca. 1,50 bis 2,50 Meter, durch eine Zahlen-Buchstabenkombination zu kennzeichnen.

- 4.8 Im Brandfall soll die Nachricht, die auf eine ständig besetzte Stelle geschaltet wird, an die dafür zuständige Leistelle (nicht an die örtliche Feuerwehr) weitergeleitet werden.
- 4.9 Für den gesamten Windpark Chursdorf ist ein Feuerwehrplan entsprechend den Vorgaben der DIN 14 095, Ausgabe Mai 2007, zu erarbeiten und dem vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Amtsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz zur Bestätigung zu übergeben. Nach erfolgter Bestätigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz ist dieser Feuerwehrplan über das Landratsamt Greiz den nachfolgenden zuständigen Freiwilligen Feuerwehren und Institutionen zur Verfügung zu stellen:
 - Freiwillige Feuerwehr Seelingstädt
 - Freiwillige Feuerwehr Friedmannsdorf
 - Freiwillige Feuerwehr Ronneburg
 - Landratsamt Greiz, untere Bauaufsichtsbehörde, vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz.
- 4.10 Die Feuerwehrpläne sowie die Liste mit Ansprechpartnern für das Objekt müssen, spätestens zur Gebrauchsabnahme, im abgenommenen, betriebsfähigen Zustand vorliegen!
- 4.11 Die o.g. örtlich zuständigen Feuerwehren sind vor Inbetriebnahme, durch entsprechendes Fachpersonal des Errichters/ Betreibers, in die Anlage einzuweisen.
- 4.12 Die Brandschutzordnung muss vor Betriebsaufnahme allen Beschäftigten nachweislich bekannt gegeben worden sein und ist spätestens zur Gebrauchsabnahme dem vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Amtsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz vorzulegen.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Der Bauherr hat einen Sicherheits- und Gesundheitsplan (SiGe-Plan) vor Einrichtung der Baustelle zu erstellen.
- 5.2 Es ist die Beurteilung der Arbeitsbedingungen sowie eine Ermittlung der Gefährdungen, welche für die Beschäftigten mit der Arbeit verbunden sind, durch die bei Errichtung und Betrieb der Anlagen beteiligten Arbeitgeber durchzuführen und jeweils zu dokumentieren (Gefährdungsbeurteilung).
- 5.3 Es ist eine Unterlage für spätere Arbeiten an den Anlagen zu erarbeiten bzw. erarbeiten zu lassen. Dieses Dokument kann Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung für den Betrieb der Anlagen nach Nebenbestimmung 5.2 sein.
- 5.4 Für den Betrieb der Aufstiegshilfen, im Weiteren als Befahranlagen benannt, ist ein Notfall- und Rettungskonzept zu erstellen, in dem auch Vorgaben enthalten sein müssen, wie sichergestellt ist, dass zu jedem Zeitpunkt ein Notruf abgesetzt werden kann.
- 5.5 Es ist sicher zu stellen, dass Personen, die die Befahranlagen bedienen, über die aktualisierten Bedienvorschriften des Herstellers der Befahranlage und des Errichters der Windenergieanlage verfügen, die Unterlagen zum Notfall- und Rettungskonzept kennen und nachweislich über deren Beachtung sowie betriebsspezifischer Besonderheiten und Betriebsanweisungen vor Gebrauch der Befahranlage unterwiesen wurden.
- 5.6 Der Alarmplan ist mit den Rettungskräften abzustimmen und in jeder Anlage unter Angabe des genauen Standortes auszuhängen. Die Windenergieanlagen sind von außen ausreichend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss von den Rettungskräften erkannt werden können und mit der Bezeichnung im Feuerwehrplan übereinstimmen.

- 5.7 Zur eindeutigen Identifizierung, wer der tatsächliche Betreiber der jeweiligen Windenergieanlage ist, ist dessen Name und die Firmenanschrift an jeder Windenergieanlage anzubringen.
- 5.8 Der gemäß Nebenbestimmung 1.5 geforderten Anzeige zur Fertigstellung und Inbetriebnahme beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen sind folgende Unterlagen beizufügen:
- die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilungen nach Nebenbestimmung (NB) 5.2;
 - Unterlage für spätere Arbeiten an den Anlagen nach NB 5.3;
 - Name der beauftragten Wartungsfirma mit Geschäftsananschrift;
 - Notfall- und Rettungskonzept für den Betrieb der Befahranlagen nach NB 5.4
 - die Protokolle der Überprüfung der Befahranlagen (Sachverständigen-Prüfung vor Inbetriebnahme der Serviceaufzüge),

6. Naturschutz

- 6.1 Die Anlagenbetreiberin hat sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Betriebszeiten (Abschaltzeiten gem. Abschnitt II.3A) und B)) eingehalten werden. Der Nachweis ist der unteren Naturschutzbehörde in geeigneter Weise **vor Inbetriebnahme** zu erbringen.
- 6.2 Der Betrieb der Anlage hinsichtlich erforderlicher Abschaltzeiten gem. Abschnitt II.3A) und B)) ist in einem zusammenfassenden jährlichen Bericht seitens der Betreiberin transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der unteren Naturschutzbehörde jährlich unaufgefordert bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
- 6.3 Für die Dokumentation hinsichtlich der Fledermausabschaltungen sind die Betriebsdaten als 10-Minuten-Mittelwerte (Scada-Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für jede WEA in digitaler Form (als Excel oder csv-Datei, kein pdf) an die untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.
Die Betriebsdaten für eine WEA sollen so exportiert werden, dass zu einer WEA gehörige Daten in einem Datenblatt ersichtlich sind. Nach dem Export dürfen die Daten vom Betreiber nicht mehr verändert werden.

Für die WEA sollen nach dem Export folgende Angaben in einem Datenblatt enthalten sein:

- Zeitstempel mit Angabe der Zeitzone laut WEA-Hersteller
- Ø Windgeschwindigkeit (m/s), Ø Gondelaußentemperatur (°C), Ø Rotationsgeschwindigkeit (U/min)

- 6.4 Die allgemeinen umweltspezifischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- V 1 Schutzwerte Boden und Wasser
 - V 2 Schutzwerte Mensch Allgemein
 - V 3 Schutzwerte Flora Allgemein
- sind gem. Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) umzusetzen.
- 6.5 Die Artenschutzmaßnahmen
- V 4 Schutzwerte Fauna: Zeitliche Beschränkung der Gehölzrodungen (Vögel, Fledermäuse)
 - V 5 Schutzwerte Fauna: Schutz von Bodenbrütern
 - V 6 Schutzwerte Fauna: Schutzzaun (Zauneidechse)
- sind gem. Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) umzusetzen.
Sofern inhaltlich von der Maßnahmenumsetzung gem. der Maßnahmenblätter im LBP abgewichen werden soll, ist eine Zustimmung der UNB erforderlich.

- 6.6 Die Ersatzmaßnahmen E 1 und E 2 sind gemäß Maßnahmenbeschreibung des LBP umzusetzen. Die Durchführung der Ersatzmaßnahmen ist spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen abzuschließen.
- 6.7 Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen ist der zuständigen Genehmigungsbehörde bzw. der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Mit der unteren Naturschutzbehörde ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren.
- 6.8 Die Gehölzpflanzungen sind einer dreijährigen Entwicklungspflege (z. B. Wässern bei Trockenheit, Pflegeschnitte bei Bedarf) zu unterziehen und für die Betriebszeit der Windenergieanlagen (mindestens 25 Jahre) zu unterhalten.
- 6.9 Spätestens mit Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde Folgendes vorzulegen:
1. Der Nachweis über die Ausbuchung von 99.830 Flächenäquivalentpunkten aus dem betrieblichen Ökokonto der ERVEMA agrar Gesellschaft Wöhlsdorf mbH - Maßnahme M 03 „Extensivierung und Strukturanreicherung einer Grünlandfläche bei Zickra“ sowie
 2. Darstellung der in Anspruch genommenen Fläche/Flächenäquivalentpunkte auf einem Lageplan
- 6.10 Für den Eingriff in das Schutzwert Landschaftsbild ist gem. Anlage 2 Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung (ThürNatEVO) ein Ersatzgeld an die Stiftung Naturschutz Thüringen in Höhe von [REDACTED] zu entrichten. Der Betrag ist vor Beginn des Eingriffs (**vor Baubeginn**) auf nachfolgendes Konto zu zahlen:

Empfänger: Stiftung Naturschutz Thüringen
Bank: Deutsche Bank AG
IBAN: DE75 8207 0000 0100 1445 00
BIC: DEUTDE8EXXX
Zahlungsgrund: Windpark Chursdorf_ Az.: AIII/66.1-Gt/106.11/V-19/24/G

Der **Zahlungsnachweis** ist der Genehmigungsbehörde **vor Baubeginn** vorzulegen.

7. Forstrecht

Im Brandfall muss die betroffene Windkraftanlage unverzüglich abgeschaltet und die Feuerwehr verständigt werden. Diese kann den Brand nur im unteren Bereich des Turms löschen. Herabfallende Objekte, die eine Gefahr für den Wald darstellen können, sind deshalb durch die Feuerwehr umgehend zu löschen, um eine mögliche Ausbreitung des Feuers in das Waldinnere zu verhindern.

8. Abfallrecht

Die Entsorgungswege (mit Abfallbezeichnung, Abfallschlüsselnummer, Abfallmenge, das Datum der Entsorgung, die Anfallstelle, Name und Anschrift des Entsorgers, Name und Anschrift der Entsorgungsanlage - soweit vorhanden mit Entsorgungszertifikat) aller während der Errichtungsphase, beim Betrieb sowie bei der Demontage bzw. dem Rückbau der Windkraftanlagen anfallenden Abfälle, sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Greiz (untere Abfallbehörde) vorzulegen.

9. Bodenschutz und Altlasten

Bodenkundliche Baubegleitung

- 9.1 Für das Vorhaben ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen, welche ein Bodenschutzkonzept mit Bodenschutzplan erarbeitet und die Umsetzung des Vorhabens einschließlich Rückbau temporär beanspruchter Flächen sowie Rekultivierung und Nachsorge betreut und dokumentiert. Die Auflage umfasst auch die Bereiche geplanter Kabeltassen.

Die BBB hat über die entsprechenden Fachkenntnisse zum Bodenschutz zu verfügen. Sie ist der unteren Bodenschutzbehörde **vor Beginn** der Maßnahme unter Beifügung der entsprechenden fachlichen Qualifikationen anzuzeigen.

Die Inhalte des Bodenschutzkonzeptes richten sich nach Punkt 6 der DIN 19639 „Boden- schutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ i.V. mit den DIN 18915 „Vegetati- onstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und 19731 „Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“.

- 9.2 Das Bodenschutzkonzept einschließlich des Bodenschutzplanes ist **vor Beginn** der Maß- nahme der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. In das Bodenschutzkonzept sind die Inhalte des Maßnahmenblattes V1-Schutzgüter Boden und Wasser – Vermeidung von nachhaltigen Störungen des Bodens aus dem landschafts- pflegerischen Begleitplan der GLU GmbH Jena vom 24.04.2025 zu integrieren (Punkt 13.5 der Antragsunterlagen).
- 9.3 Die untere Bodenschutzbehörde (UBB) ist über den Beginn der Bauarbeiten zu unterrichten. Sie ist mindestens zur Bauanlaufberatung hinzuzuziehen. Bei wesentlichen Arbeitsschritten, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, ist die Behörde zu informieren. Es sind Kontrollen der Baustelle zu ermöglichen.
- 9.4 Die bodenkundliche Baubegleitung hat der UBB regelmäßig Zwischenbericht in geeigneter Form zu erstatten. Die Form der Berichtslegung wird zwischen den Beteiligten zur Bauan- laufberatung abgestimmt. Zur Inbetriebnahme ist eine Dokumentation der Bodenkundlichen Baubegleitung mit allen bis zu diesem Zeitpunkt durchgeföhrten Maßnahmen der UBB vor- zulegen. 4 Wochen nach Beendigung aller Bau- und Folgemaßnahmen (Rekultivierung, ggf. Monitoring) ist der Behörde ein Abschlussbericht zu übergeben. Die Abstimmung von Um- fang und Vorlagetermin erfolgt mit der UBB zur Inbetriebnahme.
- 9.5 Es ist zu gewährleisten, dass die Abflussverhältnisse der oberirdisch abfließenden Nieder- schlagswässer im Bereich der WEA 2 nicht verschlechtert werden und zur Verschärfung der Erosionsproblematik an diesem Standort führen. Wenn durch Baumaßnahmen vegetations- lose Flächen entstehen, ist eine umgehende Begrünung herzustellen.

Rückbau der WEA nach Betriebseinstellung

- 9.6 Nach Betriebseinstellung oder dauerhafter Nutzungsaufgabe sind die WEA einschließlich der Nebenanlagen, Nebenflächen und nicht mehr benötigter Zuwegungen innerhalb von 1 Jahr nach der dauerhaften Nutzungsaufgabe bzw. nach Erlöschen der immissionsschutz- rechtlichen Genehmigung vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen einschließ- lich der Gründungsbauwerke sowie der zugehörigen Sauberkeitsschichten und Geotextilien zu beseitigen. Der Rückbau darf nicht zum Entstehen einer zusätzlichen schädlichen Bo- denveränderung föhren. Der Grundsatz der Minimierung der Flächeninanspruchnahme gilt auch für die Arbeitsschritte des Rückbaus. Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdich- tungen im Untergrund zu lockern, um Vernässungen auszuschließen.

- 9.7 Zur Rückverfüllung von Fundamentgruben und Kabelgräben ist geeignetes, standorttypisches unbelastetes Bodenmaterial zu nutzen. Der Einbau hat bodenschonend und horizontweise zu erfolgen. Abschließend ist nachnutzungsbezogen eine durchwurzelbare Bodenschicht durch Auftrag von Oberboden herzustellen.
- 9.8 Für den Rückbau ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) vorzusehen. Aufgaben, Inhalte und Qualifikationen entsprechen dem in den Nebenbestimmung 9.1 definierten Umfang und dienen dem Schutz des Bodens vor Verdichtung, Schadstoffeintrag und Erosion im Zusammenhang mit den Rückbaumaßnahmen.
- 9.9 Im Vorfeld hat der Vorhabenträger die Art des Rückbaus der oberirdischen Teile (Demontage, Zerkleinerung, Sprengung) sowie der unterirdischen Bauteile incl. Kabeltrasse der BBB bekannt zu geben, damit diese das zu erarbeitende Bodenschutzkonzept darauf ausrichtet (Flächenbedarf, Schutzzvorkehrungen gegen Verdichtung, Erosion und Stoffeinträge). Die Rückbauverfahren, insbesondere das Zerkleinern von Bauteilen vor Ort sind dabei so zu wählen, dass keine Einträge von Splittern, Spänen, Stäuben oder damit behafteten Flüssigkeiten in den Boden erfolgen. Das Bodenschutzkonzept ist zusammen mit dem Bodenschutzplan vor Rückbau der Anlage der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Zur Erstellung des Bodenschutzkonzeptes sind die DIN 19639 i.V. mit den DIN 18915 und 19731 sowie der Bund- Länder- Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)- Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ vom Juli 2021 zu berücksichtigen.

- 9.10 Die aufgefüllten Flächen sind entsprechend der geplanten Folgenutzung für 3 Jahre einer Zwischenbewirtschaftung zu unterziehen. Bei Funktionseinschränkungen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen (Auffüllungen, Drainierungen, Lockerungen, ggf. Bodenaustausch). Die Zwischenbewirtschaftung ist durch die BBB in Form eines Monitorings zu begleiten und zu dokumentieren. Nach Ablauf von 3 Jahren ist das Monitoring in einem Bericht zusammenzufassen und der UBB zu übergeben.

10. Wasserrecht / Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 10.1 Die drei Windenergieanlagen Nordex N 163/6.X TCS164 (WEA 1, WEA 2 und WEA 3) bestehen jeweils aus den im Dokument „Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt, Produktserie DELTA 4000“, Stand 22.07.2024, Revision 12, Dokumentnummer: E0003951248, aufgeführten Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen und je einer Anlage zum Abfüllen von Getriebeöl (mittels Straßentankwagen), welche maximal der Gefährdungsstufe A zuzuordnen sind. Für diese Anlagen hat der Anlagenbetreiber eigenverantwortlich sicherzustellen, dass der Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts nach § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG und soweit erforderlich auch die einschlägigen technischen und organisatorischen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten werden, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes geregelt wird.
- 10.2 Für die sich auf dem Maschinenhausdach befindlichen Teile der Kühlkreisläufe, die nicht mit Auffangwannen ausgerüstet sind und die damit die Anforderungen an die Rückhaltung von Leckagen nach § 18 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 AwSV nicht einhalten können, sind mindestens folgende Anforderungen zur Erreichung eines gleichwertigen Sicherheitsniveaus einzuhalten:

- Das Volumen der Kühlflüssigkeit ist auf das unbedingt notwendige Volumen zu beschränken.
- Das Füllvolumen der Kühleinrichtung ist so zu begrenzen, dass selbst bei maximaler Ausdehnung der Kühlflüssigkeit, insbesondere durch Temperaturänderung, ein Austritt z. B. über Belüftungseinrichtungen ausgeschlossen ist.
- Als Kühlflüssigkeit dürfen nur die folgenden Stoffe oder Gemische verwendet werden:
 - nicht wassergefährdende Stoffe oder
 - Gemische der WGK 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglycol sind.
- Eine selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung muss im Fall einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abschalten und eine Störmeldung absetzen.
- Die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bei einer Havarie an den auf dem Maschinenhausdach befindlichen Wasserkühlern der Kühlkreisläufe sind von der Anlagenbetreiberin in einer Betriebsanweisung zu regeln.
- Die außenliegenden Wasserkühler der Kühlkreisläufe und die außenliegenden Leitungen sind vor Inbetriebnahme und danach alle 5 Jahre wiederkehrend durch einen AwSV-Sachverständigen auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Anlagenbetreiberin hat diese Prüfungen rechtzeitig bei einer anerkannten Sachverständigenorganisation zu beauftragen.

- 10.3 Für die Erstbefüllung des Getriebes und die darauffolgenden regelmäßigen Wechsel des Getriebeöles, jeweils mittels Spezialtankfahrzeug, ist eine den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechende und geeignete Abfüllfläche (Abfüllplatz) mit Rückhaltevermögen für Leckagen zu errichten und zu betreiben (§ 18 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 Nr. 2 AwSV). Auf diese Abfüllfläche kann verzichtet werden, wenn mindestens folgende Anforderungen zur Erreichung eines gleichwertigen Sicherheitsniveaus eingehalten werden:
- Das Spezialtankfahrzeug verfügt über eine Auffangwanne, die sich im Fahrzeug-Aufbau befindet und austretende Stoffe aus den Tanks für Frischöl und Altöl sowie den Pumpenaggregaten, Schlauchhaspel usw. zurückhält.
 - Die zum Abfüllen verwendeten Schläuche sind mit einer Trockenkupplung ausgerüstet.
 - Die verwendeten Schläuche weisen eine ausreichende Betriebsfestigkeit über Druck- und Zugprüfungen auf.
 - Das Abfüllen erfolgt mindestens mit der Sicherheitseinrichtung Totmannschaltung.
 - Die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bei einer Havarie beim Abfüllen sind von der Anlagenbetreiberin in einer Betriebsanweisung zu regeln.
 - Der Abfüllvorgang ist sowohl am Spezialtankfahrzeug als auch an der Anschlussstelle der Gondel durch fachkundiges Personal zu überwachen. Eine direkte Kommunikation der beteiligten Personen, z.B. per Sprechfunk, ist sicherzustellen.

11. Archäologische Denkmalpflege

Um eine denkmalfachliche Begleitung des Vorhabens durchführen zu können, ist dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Bodendenkmalpflege, der Termin für den Beginn der geplanten Erdarbeiten zwei Wochen im Voraus anzugeben. Dies betrifft Bereiche, in denen flächig eingegriffen wird – Kabelgräben, Baueinrichtungsflächen, Zuwegungen etc.

12. Luftverkehr

- 12.1 Die maximalen Höhen der Anlagen gemäß Tabelle unter Abschnitt II.3 (in m ü. Grund und m ü. NN) dürfen nicht überschritten werden.

- 12.2 Hinsichtlich des Standortes (gemäß Antrag und Lageplan bzw. der Koordinaten unter Abschnitt II.3) dürfen ohne erneute Zustimmung der zuständigen oberen Luftverkehrsbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt nachträglich keine Änderungen vorgenommen werden.
- 12.3 Die Luftfahrthindernisnummern **Th Nr. 10499 (1-3)** sowie die Veröffentlichungsnummer (diese kann erst nach der Veröffentlichung bekanntgegeben werden) sind am Anlagenstandort zu vermerken.
- 12.4 Jede Windkraftanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) in der zuletzt geänderten Fassung vom 15.12.2023, Bundesanzeiger – BAuz AT 28.12.2023 B4), zu versehen.
- 12.5 Die Nachtkennzeichnung ist unter Beachtung der Anforderungen des Anhang 6 der AVV **bedarfsgerecht** auszuführen.
- 12.5.1 Für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) dürfen nur baumustergeprüfte Systeme eingesetzt werden, deren Hersteller ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führen muss. Ebenfalls ist eine standortbezogene Prüfung erforderlich.
- 12.5.2 Spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme ist der Nachweis zur standortbezogenen Prüfung der unteren Immissionsschutzbehörde und der oberen Landesluftfahrtbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540 Jorge-Semprun-Platz 4 in 99423 Weimar) vorzulegen.
- 12.6 Die in den nachfolgenden Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens nach Erreichen der Hindernishöhe vom mehr als 100 m ü. Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

12.7 Tageskennzeichnung

Die Tageskennzeichnung der Windkraftanlagen erfolgt durch **Farbanstrich der Rotorblätter in Verbindung mit einem Farbring am Mast und der Kennzeichnung des Maschinenhauses**

Hierbei sind die Rotorblätter jeder Windkraftanlage (WKA) weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 Meter Länge

1. außen beginnend mit 6 Meter orange – 6 Meter weiß – 6 Meter orange oder
2. außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot zu kennzeichnen.

Es sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend und durchgängig ein **mindestens** 2 Meter hoher orange/roter Streifen anzubringen. Der Streifen darf durch graphische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Die graphischen Elemente dürfen dabei maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter Höhe über Grund (+/- fünf Meter), zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Optional kann ergänzend Tagesfeuer angebracht werden.

12.8 Tagesfeuer

Hierbei sind je Windkraftanlage 2 Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20000 cd, gem. ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) auf dem Maschinenhausdach in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m), beginnend in 40 m (\pm 5 Meter) Höhe über Grund, versetzt anzubringen.

Eine Kennzeichnung der Rotorblätter ist nicht erforderlich, wenn die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um max. 50 m überragt.

12.9 Nachtkennzeichnung

- a) Die Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen erfolgt durch mind. **2 versetzte Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach jeder Anlage (je 100 cd) in Verbindung mit einer Hindernisbefeuungsebene am Turm** auf der halben Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach.
- b) Durch Doppelung und versetzte Anordnung der Feuer auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen - ist dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf den Windkraftanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde (gemäß UTC) mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von \pm 50 ms zu starten.
Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- c) Bei der Hindernisbefeuungsebene am Turm müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuungsebene(n) am Turm durch stehende Rotorblätter ist bei Verwendung von Gefahrenfeuern – Feuern W, rot - durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.
- d) Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter einzusetzen, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten (vgl. AVV, Nr. 3.9).

- 12.10 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 12.11 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach Nr. 3.7 AVV i. V. m. den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

- 12.12 Ausfälle und Störungen der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/ 707 5555** sofort telefonisch und per E-Mail unter notam.office@dfs.de zeitgleich bekanntzugeben. Dabei ist die Veröffentlichungsnummer, die nach der Veröffentlichung bekannt geben wird, stets anzugeben.
- 12.13 Im Fall des Ausfalls der(s) Feuer(s) muss zudem automatisch eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung umgehend zu beheben, um die Sicherheit der Anlage aufrecht zu erhalten. Zu widerhandlungen werden geahndet.
- 12.14 Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Sobald die Störung behoben ist, muss die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt werden.
- 12.15 Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist nach Ablauf der zwei Wochen wiederum die NOTAM-Zentrale sofort zu informieren.
- 12.16 Die Umschaltung der Befeuerung auf ein Ersatzstromversorgungskonzept hat bei Ausfall der Spannungsquelle automatisch zu erfolgen bzw. muss diese sich automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Versorgungsdauer der Überbrückung der Störung der primären Spannungsversorgung durch ein Ersatzstromversorgungskonzept muss mindestens eine Versorgungsdauer von 16 Stunden gewährleisten.
- 12.17 Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der primären Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitspanne der Unterbrechung, zwischen dem Ausfall der Netzversorgung und der Umschaltung auf die Ersatzstromversorgung, darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
- 12.18 Das Ersatzstromversorgungskonzept ist **spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme** durch den Antragsteller/Anlagenbetreiber der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde und der Oberen Landesluftfahrtbehörde – TLVwA (Referat 540, 99423 Weimar, Jorge-Semprun-Platz 4) vorzulegen.
- 12.19 Die Windenergieanlagen (WEA) müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Diesbezüglich hat der Bauherr den Baubeginn **mind. 6 Wochen vorher** der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) per E-Mail an **per Mail an: fif@dfs.de** mitzuteilen. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten an die DFS zu übermitteln. Dazu ist das unter dem nachfolgenden Link abrufbare Formblatt für jede Anlage zu verwenden:
<https://landesverwaltungsamthueringen.de/verkehr/luftverkehr/hindernisse>

Jeweils eine Kopie ist an die obere Landesluftfahrtbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540 Jorge-Semprun-Platz 4, 99423 Weimar oder per E-Mail an: luft540@tlvwa.thueringen.de zu übersenden.

Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Hindernisses
- d. Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min., Sek.) mit Angabe des Bezugsellipsoids (WGS 84 - mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- e. Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. Grund + in m ü. NN)
- f. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (jeweils kurze Beschreibung)
- g. Ansprechpartner mit Anschrift und Tel-Nr. der Stelle, die Ausfall der Befeuerung meldet

- h. Ansprechpartner mit Anschrift und Tel-Nr. der Stelle, die für die Instandsetzung zuständig ist.

Zudem ist der DFS ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben, der bei Ausfall der Befeuerung für die Instandsetzung zuständig ist.

- 12.20 Für zum Einsatz kommende Bau- und Montagekräne ist eine gesonderte luftverkehrsrechtliche Genehmigung zu beantragen. Die Antragsunterlagen sind mind. 4 Wochen vor Aufstellung im Thüringer Landesverwaltungsamt (Referat 540, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar - unter Angabe des Aktenzeichens 5090-540-3751/444-5272/25 und der TH-Nr. Nr.10499), einzureichen. Das zugehörige Formular ist abrufbar unter dem Link:
https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/fileadmin/TLVwA/Wirtschaft_und_Gesundheit/Planfeststellungsverfahren/Formblatt_Kran_22.pdf

13. Chemikalienrecht

- 13.1 Die elektrische Schaltanlage des Mittelspannungstransformators jeder Windenergieanlage ist mit einem Leckage-Erkennungssystem zu versehen, das den Betreiber oder ein Wartungsunternehmen bei jeder Leckage des fluorierten Treibhausgases Schwefelhexafluorid (SF_6) warnt, wenn in der elektrischen Schaltanlage das fluorierte Treibhausgas Schwefelhexafluorid in einer Menge von 500 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr enthalten ist.
- 13.2 Die Installation der Leckage-Erkennungssysteme ist der zuständigen chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der elektrischen Schaltanlagen nachzuweisen.
- 13.3 Die Funktionsfähigkeit des Leckage-Erkennungssysteme ist mindestens alle 6 Jahre zu kontrollieren.
- 13.4 Das Ergebnis der wiederkehrenden Funktionsprüfung der Leckage-Erkennungssysteme ist der zuständigen chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde innerhalb eines Monats nach der Funktionsprüfung zu übersenden.
- 13.5 Die elektrischen Schaltanlagen sind regelmäßig alle 6 Monate gemäß Art. 5 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.
- 13.6 Die Dichtheitskontrollen sind zu dokumentieren, mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 13.7 Die elektrische Schaltanlage, die fluorierte Treibhausgase enthält, ist entsprechend Artikel 12 Abs. 1, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 zu kennzeichnen.
- 13.8 Für die Instandhaltung oder Wartung der elektrischen Schaltanlagen darf ab dem 01.01.2035 dafür nur noch aufgearbeitetes oder recyceltes SF₆ verwendet werden. Eine Ausnahme ist im Falle einer Notfallreparatur möglich, wenn kein SF₆ verfügbar ist. Entsprechende Nachweise sind in diesem Fall aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 13.9 Die Rückgewinnung der fluorierten Treibhausgase ist für den Anlagenbetreiber verpflichtend und darf nur durch zertifiziertes Personal erfolgen. Nach der Außerbetriebnahme der elektrischen Schaltanlage muss der Anlagenbetreiber sicherstellen, dass die fluorierten Treibhausgase recycelt, aufgearbeitet oder zerstört werden.

Gründe:**A) Sachverhaltsdarstellung**

Mit Antrag vom 07.10.2024, im Landratsamt Greiz eingegangen am 06.12.2024, beantragte die Firma wpd Windpark Chursdorf GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin wpd Projektentwicklung management GmbH, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen (im Folgenden: Antragstellerin) die Erteilung der Neugenehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen am Standort der Gemeinde Seelingstädt in der Gemarkung Chursdorf, Flur 1, Flurstück 116 (WEA 1) sowie Flur 2, Flurstück 134 (WEA 2) und Flurstück 144/2 (WEA 3).

Das Genehmigungsverfahren wurde unter dem Aktenzeichen AIII/66.1-Gt/106.11/V-19/24/G registriert. Nach formaler Vollständigkeitsprüfung wurde die Antragstellerin mit Schreiben des LRA GRZ vom 13.01.2025 zur Vervollständigung des Antrags bis 13.02.2025 aufgefordert.

Die Antragstellerin bat um Fristverlängerung zur Vervollständigung des Antrags bzw. der Antragsunterlagen und reichte mit Datum vom 07.03.2025 Antragsunterlagen nach.

Der Antrag lag am 07.03.2025 formal vollständig vor. Das Genehmigungsverfahren wurde durch das LRA GRZ am 14.03.2025 mit dem Beginn der Behördenbeteiligung eröffnet. Es wurde gemäß § 19 BlmSchG ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Zu dem Antrag wurden gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. § 11 der 9. BlmSchV folgende Fachbehörden/sonstigen Stellen beteiligt:

- Landratsamt Zwickau, Umweltamt, ggf. als Bündelungsbehörde für weitere Ämter
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz
- Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Referat 340 – Raumordnungsfragen
- Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Referat 540 – Luftverkehr
- Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Erfurt
- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Regionalbereich Ost, Gera
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum, Zweigstelle Zeulenroda-Triebes
- Landratsamt Greiz: Untere Bauaufsichtsbehörde (Bauaufsicht mit Bereich vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz; Sachgebiet Kreisentwicklung und Denkmalschutz); Amt für Tief-und Straßenbau (vormals Kreisbauamt); Untere Immissionsschutzbehörde; Untere Naturschutzbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Chemikaliensicherheitsbehörde, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde; Ordnungsamt/ Untere Straßenverkehrsbehörde
- ThüringenForst/ Thüringer Forstamt Weida
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Referat 86 (Bergbau)
- Friedrich-Schiller-Universität Jena, Institut für Geowissenschaften
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt.

Die Gemeinde Seelingstädt (über Verwaltungsgemeinschaft Ländereck) wurde mit Beteiligungsbeschreiben vom 14.03.2025 um eine Stellungnahme zum gemeindlichen Einvernehmen gebeten. Das Beteiligungsschreiben einschließlich Zugangsdaten zum Download der Antragsunterlagen ging der Gemeinde am 14.03.2025 per E-Mail zu.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Zwickau forderte mit Schreiben vom 28.03.2025 sowie Nachtrag per E-Mail vom 01.04.2025 Angaben/ Unterlagen zum Naturschutz nach (Greif- und Großvogelkartierung ÖKOTOP GbR 2022; Bewertung des angrenzenden „Gebiets mit besonderer avifaunistischer Bedeutung in der Region Chemnitz“, hier „Blankenhain-Niederalbertsdorfer Feldflur“; Nachtrag und Bewertung des Biotops 40639 „Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald der Niederungen“ im LBP).

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Greiz (UNB GRZ) forderte in ihrer ersten Stellungnahme vom 04.04.2025 ergänzende Unterlagen/ Angaben zur naturschutzfachlichen Beurteilung des Vorhabens nach (Nachvollziehbarkeit/ Prüffähigkeit der der konkreten Eingriffsflächen; Nachreicherung der Großvogelkartierung von Ökotop (2022); Planung einer Vermeidungsmaßnahme für Reptilien; Vermeidungsmaßnahme zum Greifvogelschutz gem. BNatSchG), welche von der Antragstellerin am 24.04.2025 zusammen mit den Nachforderungen der unteren Naturschutzbehörde Zwickau nachgereicht wurden.

Mit Stellungnahme vom 10.04.2025 reichte das Landratsamt Zwickau eine Fachstellungnahme mit Auflagen zum Immissionsschutz sowie Hinweisen zum Brandschutz und Wasserrecht nach. Die zustimmende Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen vom 23.05.2025 wurde am 28.05.2025 nachgereicht.

Am 28.04.2025 lag die bauordnungsrechtlichen Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor, auf Grundlage derer die Genehmigungsbehörde u.a. Nachforderungen zu den geplanten Rückbaukosten er hob. Die Antragstellerin legte dazu am 15.05.2025 ergänzende Antragsunterlagen vor.

Mit Stellungnahme vom 14.05.2025 wies die untere Naturschutzbehörde des LRA Zwickau darauf hin, dass aufgrund der für Thüringen und Sachsen jeweils landesweiten Bedeutung der langjährig bekannten Rastgebiete des Mornellregenpfeifers 'Charadrius morinellus' in der Umgebung des Vorhabengebietes eine Abstimmung hinsichtlich der Notwendigkeit eines mehrjährigen Monitorings nach Inbetriebnahme der WEA erfolgen sollte. Bei dem Mornellregenpfeifer handele es sich um eine Art nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Des Weiteren sei diese in Thüringen und Sachsen sehr seltene Rastvogelart in der Roten Liste Deutschland (wandernde Arten) als „stark gefährdet“ gelistet (Hüppop et al. 2013). Es handele sich demzufolge um eine Art, deren Bestände erheblich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Zum Meideverhalten dieser Limikole gegenüber WEA bestehe nach wie vor ein beachtliches Kenntnisdefizit (s. u. Grunwald 2022).

Die Genehmigungsbehörde forderte die Antragstellerin daraufhin am 12.06.2025 zur Stellungnahme/ Nachtrag zum Mornellregenpfeifer bis zum 30.06.2025 auf. Der Verpflichtung kam die Antragstellerin am 24.06.2025 bzw. in redaktionell überarbeiteter Form am 27.06.2025 nach. Der Nachtrag wurde der UNB Zwickau am 09.07.2025 übermittelt. Diese bestätigte am 23.07.2025 ihre Auffassung, wonach das Monitoring für den Mornellregenpfeifer für einen generellen Erkenntnisgewinn erforderlich sei, ob sich beispielsweise aufgrund des Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen nachweisbare Folgen für dessen Vorkommen ergeben.

Der Antragsteller teilte nach Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde am 28.07.2025 mit, dass er anhand der Sachlage kein Erfordernis für ein verpflichtendes oder freiwilliges Monitoring bzgl. des Mornellregenpfeifers sehe.

Mit Stellungnahme vom 01.07.2025 stimmte die UNB Greiz dem Vorhaben unter Berücksichtigung von Inhaltsbestimmungen und Auflagen aus naturschutzfachlicher Sicht zu. Nach Rücksprache mit der Antragstellerin erfolgte mit Datum vom 24.07.2025 eine redaktionelle Überarbeitung der naturschutzfachlichen Stellungnahme.

Die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät, Institut für Geowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena gab in seiner Stellungnahme vom 15.04.2025 zu bedenken, dass die geplanten Anlagen nur ca. 5,3 km Luftlinie von der seismischen Station Heukewalde sowie nur ca. 7 km Luftlinie von der seismischen Station Obergeißendorf, beide zugehörig dem Thüringer Seismologischen Netz (TSN) entfernt sind und damit zu rechnen sei, dass die drei Windkraftanlagen eine erhebliche zusätzliche Bodenunruhe verursachen werden.

Mit E-Mail vom 04.06.2025 übermittelte das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Ländereck der Genehmigungsbehörde das ausgefüllte Formular zum Einvernehmen der Gemeinde Seelingstädt, datiert auf den 03.06.2025. Im Formblatt waren nachfolgende Angaben angekreuzt:

- Unter Pkt. 5: Das Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- Unter Pkt. 11: Die Zufahrt ist durch eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche gesichert (§ 4 Abs. 1 Satz 1, 2, Alt. ThürBO)
- Unter Pkt. 18. (Schlussfeststellung): Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

Eine Begründung ist dem Formblatt nicht beigefügt worden.

Die Stellungnahme zum Brandschutz lag der Genehmigungsbehörde am 14.08.2025 sowie in aktualisierter Form am 25.08.2025 vor.

Die Stellungnahme der unteren Chemikaliensicherheitsbehörde lag der Genehmigungsbehörde am 05.09.2025 vor, nachdem die Genehmigungsbehörde die Beteiligung am 01.09.2025 nachgeholt hatte.

Alle im Übrigen beteiligten bzw. nicht im einzelnen aufgeführten Fachbehörden und sonstigen Stellen stimmten dem Vorhaben im Endergebnis, teilweise unter Benennung von Nebenbestimmungen und Hinweisen zu oder äußerten keine Einwände oder Bedenken grundsätzlicher Natur.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) am 15.09.2025 der Entwurf dieses Bescheides mit der Möglichkeit übergeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen, zu äußern.

Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 25.09.2025 von Ihrem Recht auf Anhörung Gebrauch gemacht und um kleinere Anpassungen im Bescheid gebeten.

Zu den weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf die Verfahrensakte verwiesen.

B) Rechtliche Begründung

Zuständigkeit

Das Landratsamt Greiz ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ThürlmZVO) vom 06.04.2008 (GVBl. Nr. 4, S. 78), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.08.2024 (GVBl. S. 621) sachlich und nach § 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277) i.V.m. § 3 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBI. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 236) örtlich zuständige Behörde für den Erlass dieses Bescheides.

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BlmSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBI. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 355) i.V.m. Nr. 1.6.2 V des Anhang 1 der 4. BlmSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/ Einzelfallprüfung nach UVPG

Für das beantragte Vorhaben gelten die Vorgaben des § 6 WindBG. In diesem Fall entfällt auch eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG, da die Vorschriften des UVPG aufgrund § 6 WindBG für dieses Verfahren nicht anzuwenden waren.

Einordnung in die Verfahrensart

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV ein Genehmigungsverfahren nach § 19 BlmSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Rechtliche Würdigung

Nach § 6 Abs. 1 BlmSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus den §§ 5 und 7 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Landratsamt Greiz, untere Immissionsschutzbehörde gelangte als Genehmigungsbehörde nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Belange des Bauplanungsrechts

Mit der Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) wird der Vorhabenbegriff nach § 29 BauGB zweifelsfrei erfüllt. Es sind die §§ 30-35 BauGB zu prüfen.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans (§§ 30, 33 BauGB). Es existiert auch keine Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder andere städtebauliche Satzung nach BauGB.

Die Vorhabenflächen sind östlich vom Ortsteil Chursdorf abgesetzt und befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Das Vorhaben befindet sich folglich auch nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sondern ist dem Außenbereich zuzuordnen. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 BauGB.

Das Vorhaben ist im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dann privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient. Die Anwendungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind zunächst erfüllt, denn das Vorhaben dient offensichtlich der Nutzung der Windenergie.

Die Genehmigungsbehörde kommt nach Würdigung aller eingegangenen Stellungnahmen zu dem Ergebnis, dass dem beantragten Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen gem. § 35 Abs. 3 BauGB

- Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen eines Flächennutzungsplans (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB):

Die Gemeinden der VG Ländereck verfügen über einen gemeinsamen Flächennutzungsplan vom 20.06.2006. In diesem wird im Bereich des Vorhabens eine Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Diese Darstellung steht einem privilegierten Vorhaben i. d. R. nicht entgegen, weil sie im Allgemeinen keine qualifizierte Standortzuweisung ist, sondern dem Außenbereich nur die Funktion zuweist, die ihm nach dem Willen des Gesetzgebers ohnehin in erster Linie zukommt

(OGV Lüneburg, Beschluss vom 05.06.2003 – 8 ME 87/03). Die eher punktuelle Inanspruchnahme der Flächen beeinträchtigt das bauleitplanerische Ziel der Gemeinde nicht oder nur unwesentlich.

- Das Vorhaben widerspricht keinen Darstellungen eines Landschaftsplans und sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB);

Der Bundesgesetzgeber hat Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert. Darüber hinaus weist der Sachliche Teilplan Windenergie am Vorhabenstandort das Vorranggebiet Windenergie W10 - Seelingstädt/ Chursdorf aus.

- Das Vorhaben ruft keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB);

Durch das geplante Vorhaben werden unter Beachtung der im Genehmigungsbescheid verankerten Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen. Es wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz verwiesen.

- Das Vorhaben erfordert keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BauGB);

Die am Verfahren beteiligten Fachbehörden und sonstigen Stellen haben keine diesbezüglichen Belange angeführt und der Genehmigungsbehörde liegen auch keine Erkenntnisse vor, dass derartige öffentliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

- Das Vorhaben beeinträchtigt keine Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert; das Orts- und Landschaftsbild wird nicht verunstaltet (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB);

- **Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:** Dem Vorhaben stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III, Punkt 6 keine diesbezüglichen Belange entgegen. Es wird auf die Ausführungen zum Naturschutz verwiesen.
- **Belange des Bodenschutzes:** Dem Vorhaben bestehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III, Punkt 9 keine Belange des Bodenschutzes entgegen.
- **Belange des Denkmalschutzes:** Das Vorhaben beeinträchtigt keine Belange des Denkmalschutzes erheblich nachteilig.

Aufgrund der Position der Anlagen etwa 2 km südlich des Areals des Deutschen Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain (Kulturdenkmal gemäß § 2 SächsDSchG) und der damit verbundenen Sichtbarkeit von Teilen der WEA aus Teilbereichen des Schlossgeländes heraus, liegt eine visuelle Beeinträchtigung des Kulturdenkmals vor. Aufgrund der Anordnung der WEA, sowie Lage und Abstand der geplanten WEA ist jedoch von keiner das Denkmal bedrängenden Wirkung der WEA auszugehen. Die visuelle Beeinträchtigung wird als geringfügig eingestuft. Das Vorhaben mindert nicht den Denkmalwert des o.g. Kulturdenkmals. Durch die geplanten Anlagen sind damit keine denkmalpflegerischen Belange in Bezug auf oberirdische Kulturdenkmale betroffen, welche dem vorrangigen Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien (gemäß § 2 EEG) entgegenstehen würden.

Es muss jedoch – wie bei jedem Bauvorhaben mit Tiefbauarbeiten generell - mit dem Vorhandensein bislang unentdeckter Bodendenkmale gemäß § 2 Ziff. 7 - ThürDSchG gerechnet werden.

Durch die erforderliche denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten (siehe Nebenbestimmung im Abschnitt III.11 ist jedoch sichergestellt, dass die Belange der archäologischen Denkmalpflege ausreichend gewahrt bleiben.

- **Die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert:** Aus Sicht der Genehmigungsbehörde führt das beantragte Vorhaben nicht zu erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen für die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert. Die Umgebung kann im Grundsatz weiter wie bisher genutzt werden.
 - **Das Orts- und Landschaftsbild:** Die Errichtung der geplanten 3 Anlagen hat aufgrund der Gesamthöhe der Anlagen eine dauerhafte Beeinträchtigung auf das Orts- und Landschaftsbild zur Folge. Es handelt es sich jedoch um keine Verunstaltung eines besonders schutzwürdigen oder eines besonders hochwertigen Orts- und Landschaftsbildes. Darüber hinaus erfolgt die Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen in Thüringen durch die Festlegung eines Ersatzgeldes. Auf die Ausführungen zum Naturschutz wird an dieser Stelle verwiesen.
- **Das Vorhaben beeinträchtigt keine Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, die Wasserkirtschaft oder gefährdet den Hochwasserschutz (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB):**
- Es liegen der Genehmigungsbehörde keine Erkenntnisse vor, dass derartige öffentliche Belange dem geplanten Vorhaben entgegenstehen.
- **Das Vorhaben lässt weder die Entstehung, Verfestigung noch die Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB):**
- Die Prüfung des Zersiedlungsbelanges ergibt, dass dieser einem privilegierten d.h. per Gesetz in den Außenbereich verwiesenen Vorhaben, nicht entgegengehalten werden kann.
- **Das Vorhaben stört nicht die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB):**
- Der Genehmigungsbehörde liegen keine Erkenntnisse vor, wonach das Vorhaben Beeinträchtigungen von Funkstellen und Radaranlagen zur Folge hat.
- **Das Vorhaben widerspricht auch keinen Zielen der Raumordnung (§ 35 Abs. 3 Satz 2-3 BauGB):**

Aufgrund der Gesamthöhe der drei Anlagen von jeweils 246,5 m, ihrer exponierten Lage im Teilraum und der damit verbundenen Einsehbarkeit, ist von einer Raumbedeutsamkeit der geplanten Maßnahme auszugehen.

Entsprechend der Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde vom 08.04.2025 stehen der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Windenergieanlagen keine raumordnerischen Gründe entgegen.

Beurteilungsgrundlage für raumbedeutsame Vorhaben der Windenergienutzung in der Planungsregion Ostthüringen ist der Sachliche Teilplan Windenergie Ostthüringen (TP-Wind-OT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 51 + 52/2020 vom 21.12.2020).

Der TP-Wind-OT weist im Ziel Z 3-3 insgesamt 22 Vorranggebiete Windenergie aus, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Gemäß Ziel Z 3-3 sind diese verbindlich vorgegebenen - zeichnerisch in den Karten 3-2-1 bis 3-2-22 im Maßstab 1:50.000 bestimmten -

Vorranggebiete Windenergie für die Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Windenergie vorgesehen. Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Vorranggebiete Windenergie entsprechend Punkt 2.1 der Begründung zum Ziel Z 3-3 so definiert werden, dass sie die Windenergieanlagen samt der vom Rotor maximal überstrichenen Fläche aufnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Thüringer Oberverwaltungsgericht den TP-Wind-OT für unwirksam erklärt hat. Die Urteile (AZ. 5 N 802/21, 5 N 803/21) sind derzeit noch nicht rechtskräftig. Die im Plan ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie und auch die Ausschlusswirkung außerhalb dieser Vorranggebiete haben deshalb weiterhin Bestand.

Zu den im TP-Wind-OT, Ziel Z 3-3, benannten Vorranggebieten Windenergie gehört das Vorranggebiet W-10 - Seelingstädt/Chursdorf, auf das sich das vorliegend beantragte Vorhaben bezieht.

Nach Abgleich mit der für das Vorranggebiet W-10 relevanten Karte 3-2-6 ist für die drei geplanten WEA festzustellen, dass diese einschließlich der überstrichenen Rotorfläche in dem ausgewiesenen Vorranggebiet Windenergie liegen. Die Errichtung der beantragten drei Windenergieanlagen steht somit in Übereinstimmung mit dem TP-Wind-OT, Ziel Z 3-3.

- Die in § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB geforderte Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, hat die Antragstellerin mit ihrem Antrag vorgelegt.
- Die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtung (§ 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB) wird durch Erbringung einer Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft in Höhe der zu erwartenden Rückbaukosten vor Baubeginn sichergestellt (siehe Nebenbestimmung unter Abschnitt III. Punkt 3.2).

Sicherung der ausreichenden Erschließung

An die Erschließung für Außenbereichsvorhaben werden nur sehr geringe Anforderungen gestellt. So bezieht sich die im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB geforderte Erschließung nur auf die Nutzungsphase der WEA, nicht jedoch auf die Errichtungsphase der WEA. Letztlich ist bei WEA die Erschließung über einen einfachen Feldweg ausreichend (OVG Magdeburg 2 L 23/04 vom 22.06.06; VG Köln 13 K 4121/14 vom 19.05.16; VG Meiningen 5 E 386/05 Me vom 25.01.06).

Gesichert ist eine Erschließung, wenn sie bis zur Herstellung des Bauwerks, spätestens bis zur Gebrauchsabnahme, funktionsfähig angelegt ist und damit gerechnet werden kann, dass sie dauerhaft zur Verfügung steht (BVerwG 4 C 7.09 vom 20.05.2010; OVG Magdeburg 2 L 23/04 vom 22.06.06; VGH Hessen 9 A 103/11 vom 25.07.11; OVG B.-Brandenburg 11 B 6/15 v. 16.11.17).

An der gesicherten Erschließung bestehen vorliegend keine Zweifel.

Die Frage der Errichtungerschließung, also wie die Windenergieanlagen letztlich an den jeweiligen Aufstellungsplatz kommen, ist keine Frage der rechtlichen Zulässigkeit, sondern der tatsächlichen Realisierungsmöglichkeit des Vorhabens. Dies ist grundsätzlich Sache des Vorhabenträgers und daher nicht Prüfgegenstand im Rahmen der ausreichenden Erschließung.

Gemeindliches Einvernehmen

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB der Gemeinde Seelingstädt wurde mit Stellungnahme vom 03.06.2025 und Eingang per E-Mail im Landratsamt Greiz am 04.06.2025 ver sagt. Eine Begründung wurde nicht vorgelegt.

Am 04.06.2025 war die gesetzliche 2-Monats-Frist nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB bereits abgelaufen, sodass vorliegend von einer Einvernehmensfiktion auszugehen ist.

Unabhängig davon ist die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens kraft Gesetzes gemäß § 36 Abs. 2 BauGB nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen zulässig. Bei der Beurteilung nach den Maßgaben des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient.

An der ausreichenden Erschließung oder dem privilegierten Nutzungszweck, nämlich der Erzeugung der Windenergie, wurden keine Zweifel vorgetragen und sind als solche auch keine ersichtlich.

Öffentliche Belange gem. § 35 Abs. 3 BauGB stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Weder wurden durch die Gemeinde entsprechende Gründe angeführt noch sind der Genehmigungsbehörde im Laufe des Genehmigungsverfahrens entsprechende Erkenntnisse bekannt geworden, dass dem Vorhaben Belange des § 35 Abs. 3 BauGB entgegengehalten werden können.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BlmSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Werden die beantragten WEA in Übereinstimmung mit den in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sowie unter Beachtung der unter Abschnitt III. festgesetzten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben, ist nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Darüber hinaus steht die Zulassung des Vorhabens auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Die formulierten Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen. Sie sind, mit Ausnahme der im Folgenden begründeten, im Einzelnen aus sich heraus verständlich und werden daher nicht gesondert begründet.

Der von der Antragstellerin im Rahmen der Anhörung geäußerte Anpassungsbedarf wurde teilweise berücksichtigt.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Die formulierten Nebenbestimmungen dienen im Wesentlichen der Überwachung der WEA durch die zuständigen Behörden. So ist insbesondere sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhalten.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Genehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen tragen dem Charakter des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als dynamisches Recht ausreichend Rechnung. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmepunkt in Aussicht gestellt, die Anlagen auch betreiben zu wollen.

Einer Verlängerung der Erlöschensfristen auf 3 Jahre (für die Errichtung) bzw. 4 Jahre (für den Betrieb) nach Vollziehbarkeit des Bescheides wird nicht zugestimmt. Zwar sind die herangezogenen Gründe der Antragstellerin (z.B. Lieferengpässe, Verzögerungen durch EEG-Ausschreibungsvorfahren) generell plausibel, dennoch können durch derartig große Zeitspannen zwischen Genehmigungserteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung bereits weitreichende Fortschritte in der Gesetzgebung sowie im technischen Bereich vollzogen sein, sodass ggf. andere Anforderungen an das Vorhaben zu stellen wären. Die Antragstellerin hat ungeachtet davon die Möglichkeit, vor Erlöschen der Genehmigung einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BlmSchG zu stellen.

Die Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO), bleiben davon ohnehin unberührt.

Die im Einzelnen festgesetzten Fristen sind insgesamt erforderlich, aber auch ausreichend bemessen und insgesamt als verhältnismäßig anzusehen.

Die Definition zum Baubeginn (NB 1.4 und 1.6) bedarf aus Sicht der Genehmigungsbehörde keiner Konkretisierung. Im Zweifelsfall ist der Begriff weit auszulegen und sollte mit der entsprechenden Überwachungsbehörde im Vorfeld abgestimmt werden.

Belange des Immissionsschutzes

Schattenwurf

Weder das BlmSchG noch eine seiner Verordnungen regeln die Probleme des Schattenwurfs, welcher aber unter dem Begriff der schädlichen Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 Abs. 1 BlmSchG subsumiert werden kann. Die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ herausgegeben, welche als Erkenntnisquelle zu nutzen sind und sowohl Vorschläge für Richtwerte als auch für die Ermittlung des Schattenwurfes enthalten. Die durch die LAI erstellten Hinweise sind allgemein anerkannt und deren Anwendung auf den hier vorliegenden Fall entspricht der in Thüringen gängigen Verwaltungspraxis.

Eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf (wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der WEA) wird dann angenommen, wenn unter Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden die Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden/Kalenderjahr und von 30 Minuten/Tag bzw. eine real auftretende Beschattung von jeweils maximal 8 Stunden/Kalenderjahr überschritten werden.

Zur Beurteilung der Schattenwurfproblematik wurde den Antragsunterlagen eine Schattenwurfprognose der Fa. Ramoll Deutschland GmbH vom 24.05.2024, Bericht Nr. 24-1-3027-000-SBo beigelegt. Mit der Prognose wurden zur Beurteilung des Schattenwurfs die Vorbelastung durch eine bereits bestehende WEA, die Zusatzbelastung durch die 3 beantragten WEA sowie damit die Gesamtbelastung aller im Einwirkungsbereich befindlichen 4 WEA an insgesamt 51 Immissionsorten ermittelt.

Die Ergebnisse des Gutachtens sind plausibel, es wurden keine offensichtlichen Fehler oder Mängel festgestellt.

Aus der vorgelegten Prognose ergibt sich, dass – ohne schattenwurfbegrenzende Maßnahmen – an 50 von 51 betrachteten Immissionsorten Überschreitungen der maximalen jährlichen bzw. täglichen Belastung zu erwarten sind. Besonders betroffen ist hierbei die Ortslage Chursdorf. Eine Vorbelastung durch die bestehende Anlage existiert nicht, da diese an den betrachteten IO keinen Schattenwurf verursacht. Der Schattenwurf wird durch die beantragten 3 WEA verursacht.

Im Ergebnis war für den Betrieb der 3 WEA deshalb festzulegen, dass diese jeweils mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszustatten und zu betreiben sind. Die Abschaltautomatik stellt sicher, dass in dem Zeitraum des auftretenden Schattens an den betroffenen Immissionsorten die allgemein anerkannten und durch die ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte für zumutbar erklärten Richtwerte von astronomisch max. möglicher Beschattungsdauer für den Schatten von 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag bzw. real auftretende Beschattung von jeweils maximal 8 Stunden/Jahr insgesamt eingehalten werden.

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist durch diese auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichtes), ist auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden/ Kalenderjahr zu begrenzen.

Schutz vor Eisabwurf

Bei Eiwurf bspw. in Form von herabfallenden Eisstücken handelt es sich um keine Immissionen im Sinne des BlmSchG, sondern sie gehören zu den sonstigen Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG. Es liegt mithin eine Überschneidung von Immissionsschutz- und Bauordnungsrecht vor.

Der immissionsschutzrechtliche Nachbarschaftsschutz ist vorliegend bereits aufgrund des Abstands der geplanten WEA zu den nächstgelegenen Wohnorten eingehalten. Das Bauordnungsrecht zielt aber über den konkret nachbarbezogenen Gefahrenschutz hinaus auf einen allgemeinen Gefahrenschutz.

Gem. § 3 Thüringer Bauordnung sind bauliche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von WEA können solche allgemeinen Gefahren auch in Form von Eiwurf ausgehen. Bei WEA sind deshalb standardmäßig Maßnahmen gegen Eiwurf erforderlich.

Das OVG Münster hält dabei die verfügbaren Eiwurfabschaltautomatiken für ausreichend, um die Gefahren abzuwehren; das Risiko durch herabfallendes Eis von einer stillstehenden WEA wird wie das bei anderen Bauwerken (Hochspannungsleitungen, Brücken) bewertet [z.B. OVG Münster 8 A 2138/06, VGH München 22 CS 14.2157]. Spaziergänger genießen hingegen keinen besonderen Schutz, da ihnen bei ggf. bestehender Eiwurgefähr zuzumuten ist, den betroffenen Weg nicht zu nutzen [OGV Münster 8 B 866/15].

Davon unabhängig ist eine funktionierende Eisabschaltung auch deswegen erforderlich, da Eisan-satz an den Rotorblättern auch zu einer Erhöhung von Schallemissionen führen kann. Die Eisabschaltung dient somit auch dem Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG.

Für das für den einzelnen Spaziergänger ohnehin verbleibende Risiko ist im Bereich der Zuwegung zu den WEA mit Warnschildern hinzuweisen (siehe Nebenbestimmung unter III.2.11).

Lärmschutz

Beurteilungsgrundlage für die immissionsschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens im Hinblick auf Geräuscheinwirkungen bildet § 48 BlmSchG i.V.m. der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm — TA Lärm) vom 26.08.1998.

Nach der für den Regelfall durchzuführenden Prüfung gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG) sichergestellt, wenn die Gesamtbelaustung am maßgeblichen Immissionsort die für diesen maßgeblichen Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Die zu ermittelnde Gesamtbelaustung setzt sich zusammen aus der

auf den Immissionsort einwirkenden Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen und ggf. sonstige lärmemittierende Anlagen, die nach TA Lärm zu beurteilen sind sowie der durch die hinzukommenden Windenergieanlagen hervorgerufenen Zusatzbelastung.

Bei der Bestimmung der Vorbelastung kommt es auf die rechtlich und tatsächlich maximal möglichen zulässigen Immissionen an, nicht hingegen auf die tatsächlich existierende Nutzung. Die Bestimmung der Vorbelastung kann jedoch dann entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Nach den vorgenannten Maßstäben war Prüfgegenstand die im Rahmen des Genehmigungsantrages vorgelegte Schallimmissionsprognose der Fa. Ramboll Deutschland GmbH vom 24.05.2024 (Bericht Nr. 24-1-3027-000-NBo), im Folgenden kurz: SIP.

Die SIP wurde nach dem aktuell geltenden und anzuwendenden Regelwerk u.a. der TA Lärm i.V.m. DIN ISO 9613-2 sowie unter Beachtung der in Thüringen zur Anwendung empfohlenen „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA“ des LAI – Länderausschusses / Anwendung des sog. Interimsverfahren erstellt.

In der SIP wurden insgesamt 8 Immissionsorte (IO) in den umliegenden Ortschaften Chursdorf und Seelingstädt im thüringischen Landkreis Greiz sowie Langenbernsdorf und Crimmitschau im sächsischen Landkreis Zwickau betrachtet.

Die Auswahl der Immissionsorte erfolgte durch das Gutachterbüro und ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde grundsätzlich plausibel und nachvollziehbar. Die in der SIP ermittelte Schutzbedürftigkeit (nach der bauplanungsrechtlichen Einstufung gem. BauNVO) wird durch die beteiligten Behörden im Wesentlichen bestätigt. Lediglich der IO 05 (Ronneburger Str. 2, Seelingstädt) wird durch die zuständige Planungsbehörde als faktisches Mischgebiet eingestuft, wohingegen der Fachgutachter in der SIP den höheren Schutzstatus eines allgemeinen Wohngebiets zugrunde legt.

Die Berechnung der Geräuschzusatzbelastung durch die hier beantragten 3 WEA im Betriebsmodus Mode 0 tags und nachts mit einem mittleren Schalleistungspegel (LWA) von 107,4 dB(A) einschließlich dem dazugehörigen Oktav-Schalleistungspegelspektrum basiert auf Herstellerangaben.

Im Ergebnis der SIP stellt sich die Zusatzbelastung der neu geplanten 3 WEA an den untersuchten Immissionsorten in Bezug auf die jeweils maßgebliche Schutzbedürftigkeit nach der bauplanungsrechtlichen Einstufung gem. BauNVO (Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für den Nachtzeitraum) wie folgt dar:

Immissionsort laut Prognose	Einstufung nach BauNVO	IRW TA Lärm (nachts) in dB(A)	reduzierter IRW TA Lärm (nachts) in dB(A)	Zusatzbelastung obVB L _{ro} in dB(A)
IO 01: Chursdorf 44, Seelingstädt	WA	40	34	40,3
IO 02: Dorfstr. 139, Langenbernsdorf	MI	45	39	38,6
IO 03: Triftweg 1, Langenbernsdorf	WA	40	34	29,4
IO 04: Am Koberbach 90, Crimmitschau	MI	45	39	37,5
IO 05: Ronneburger Str. 2, Seelingstädt	MI	45	39	30,2
IO 06: Dorfstr. 116, Langenbernsdorf	MI	45	39	36,2

IO 07: Dorfstr. 123, Langenbernsdorf	Mi	45	39	36,8
IO 08: Weidehofstr. 2b, Crimmitschau	WA	40	34	36,6

Maßgebliche Immissionsorte sind gem. Nr. 2.3 TA Lärm die Orte im Einwirkungsbereich der Anlagen, an denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Einwirkungsbereich ist gemäß Nr. 2.2 a) TA Lärm der Bereich, in dem die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte um weniger als 10 dB(A) unterschritten werden.

Die tabellarisch aufgeführten Immissionsorte sind dementsprechend als maßgebliche Immissionsorte (IO) gemäß Nr. 2.3 TA Lärm anzusehen, an denen der öffentlich-rechtliche Schutzanspruch vor nachteiligen Immissionen genehmigungsbezogen zu sichern ist.

Die in der SIP erfasste und berücksichtigte Vorbelastung und die daraus resultierende Gesamtbelastung in der Nachtzeit als Maximalabschätzung ist insgesamt plausibel und nachvollziehbar dargestellt.

Die SIP kommt zu nachfolgenden Ergebnissen:

Tagzeitraum

Im Tagzeitraum ist überhaupt keine Betroffenheit durch die geplanten 3 WEA anzunehmen, da alle betrachteten Immissionsorte außerhalb des Einwirkbereiches gemäß Nr. 2.2 TA Lärm liegen. Somit wird das erweiterte Irrelevanzkriterium nach der TA Lärm an diesen IO eingehalten (IRW – 10 dB).

Nachtzeitraum

Nachts wird im Bereich der IO 03 und IO 05 der zulässige IRW von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) durch die Geräuschzusatzbelastung um mindestens 10 dB(A) unterschritten. Somit wird das erweiterte Irrelevanzkriterium nach der TA Lärm an diesen beiden IO auch nachts eingehalten.

An allen anderen betrachteten IO, mit Ausnahme der IO 01 und 08, unterschreitet die Zusatzbelastung der geplanten 3 WEA die maßgeblichen reduzierten Richtwerte zur Nachtzeit um mindestens 6 dB(A) (oberer Vertrauensbereich). Die Ermittlung der Vorbelastung durch andere oder sonstige gewerbliche Anlagen nach TA Lärm war damit im Grundsatz nur für die beiden IO 01 und 08 erforderlich.

Die IO 01 und 08 sind folglich als maßgebliche IO nach Nr. 2.3 TA Lärm zu bewerten.

An diesen beiden IO gibt es keine relevante Geräuschvorbelastung nachts.

Gemäß SIP, Seite 20 von 67, Pkt. 3.1, Tabelle 8 stellt sich die Gesamtbelastung an diesen beiden Immissionsorten in Bezug auf die jeweils maßgebliche Schutzbedürftigkeit nach der bauplanungsrechtlichen Einstufung gem. BauNVO (Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für den Nachtzeitraum) wie folgt dar:

Immissionsort laut Prognose	Einstufung nach BauNVO	IRW TA Lärm (nachts) in dB(A)	Gesamtbelastung obV/B L _{ro*} in dB(A)
IO 01: Chursdorf 44, Seelingstädt	WA	40	40
IO 08: Weidehofstr. 2b, Crimmitschau	WA	40	37

* Rundungsregeln gemäß Nr. 4.5.1 DIN 1333

Die Prognoseergebnisse zeigen, dass die Gesamtbelastung an diesen beiden Immissionsorten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit einhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die WEA entsprechend der beantragten Betriebsmodi betrieben werden.

Hinweis: An allen anderen IO wird der jeweils zulässige IRW nachts durch die Geräuschgesamtbelastung (oberer Vertrauensbereich) ebenfalls eingehalten.

Die in der SIP enthalten Eingangs- und Berechnungsdaten sind damit als Grundlage für die Festsetzungen zum zulässigen antragskonformen Betrieb der Anlagen und zur Sicherstellung des einzufordernden Standes der Technik unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel aus der Vorsorgepflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG heranzuziehen. Die formulierten Nebenbestimmungen zum Lärmschutz resultieren im Wesentlichen aus der vorgelegten SIP, die als Antragsunterlage ohnehin Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides ist.

Die NB 2.12 und 2.13 regeln den maximal zulässigen L_{WA} des beantragten WEA-Typs für den Betrieb im Betriebsmodus Mode 0 tagsüber und nachts gemäß den Herstellerangaben. Diese Bedingungen sind zur Begrenzung der Geräuschemission erforderlich, angemessen und in der Praxis geeignet. Die Festlegung eines maximal zulässigen Schallleistungspegels und die Festschreibung des Oktavspektrums erfolgt auf der Grundlage von Punkt 4.1 der o. g. LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA (Stand 30. Juni 2016).

Die durch die Drehbewegung der Rotorblätter erzeugte anlagentypische Geräuschcharakteristik ist in der Regel weder als ton- noch als impulsartig einzustufen. WEA, die im Nahbereich höhere tonhaltige Geräuschemissionen aufweisen ($K_{TN} = 2 \text{ dB}$), sind nicht Stand der Technik. Hier sind grundsätzlich bautechnische Maßnahmen der Verbesserung der Betriebsgeräuschcharakteristik erforderlich. Es wird für immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige WEA nach dem heutigen Stand der Technik vorausgesetzt, dass derart störende Töne im Betriebsgeräusch nicht auftreten dürfen, die zwangsläufig zu einem Tonzuschlag im Beurteilungspegel führen würden.

Der in NB 2.13 genannte Betriebsmodus steht im Zusammenhang mit den Emissionsdaten und ist inhaltlich konkret bestimmt dargestellt. Ein von NB 2.13 abweichender Betriebsmodus ist zulässig, wenn er gleichfalls die maßgeblichen Pegel einhält. Dies ist der Genehmigungsbehörde im Vorfeld nachzuweisen (NB 2.14).

Für die relevanten Immissionsorte wurden zur Klarstellung die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für den Nachtzeitraum in NB 2.16 nochmals aufgeführt. In Nebenbestimmung 2.17 werden weiterhin die maximal zulässigen Schallpegel-Immissionsanteile der Zusatzbelastung festgeschrieben.

Die Forderung der messtechnischen Nachweise innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen (NB 2.18) beruht auf den Empfehlungen aus den LAI- Hinweisen für WEA zum Schallimmissionsschutz vom 30.06.2016. Danach ist eine Abnahmemessung entsprechend den darin genannten Empfehlungen hinsichtlich der tatsächlichen Schallemissionen vorzusehen, da die rechnerisch prognostizierten Richtwerteinhalten für die Genehmigungsfähigkeit nicht auf gemessenen verifizierten Emissionsdaten beruhen (siehe LAI Hinweise Ziffern 4.2, 5.2).

Alternativ kann nach den Nummern 4.3 und 4.4 der LAI- Hinweise von einer Abnahmemessung abgesehen werden, wenn der Überwachungsbehörde vor der geplanten Durchführung der Abnahmemessung ein Bericht über eine Mehrfachvermessung (mindestens drei Einzelmessungen) des Anlagentyps im beantragten Modus vorgelegt wird. Dies wurde in der NB 2.21 berücksichtigt.

Die vorläufige Nichtzulassung des beantragten Nachtbetriebes der 3 WEA im Betriebsmodus Mode 0 (NB 2.20) ist gemäß Nr. 4.2 der o. g. LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA (Stand 30. Juni 2016) erforderlich, da die Planung lediglich auf Angaben des Herstellers beruht.

Es ist mit der Vorlage eines Messberichtes oder mehrerer Messberichte nach der entsprechenden FGW-Richtlinie entweder über eine Messung an einer der beantragten WEA oder an anderen bau-gleichen WEA des o. g. Typs im Betriebsmodus Mode 0 nachzuweisen, dass die in der Ip-Bericht-Nr. 24-1-3027-000NBo der Fa. Ramboll Deutschland GmbH vom 24.05.2024 angenommenen Emissionswerte nicht überschritten werden. Ansonsten ist die Schallimmissionsprognose mit diesen ermittelten Werten nochmals neu zu berechnen und dem Landratsamt Greiz zur Prüfung vorzulegen.

Sämtliche Nebenbestimmungen zum Lärmschutz dienen im Ergebnis als Nachweis, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlagen genehmigungskonform erfolgt, sodass gesundheitsgefährdende, schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagenlärm sicher ausgeschlossen werden können.

Belange des Bauordnungsrechts

Statik/ Nebenbestimmung III.3.1

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 ThürBO gilt die Thüringer Bauordnung nicht für Windenergieanlagen und Teile von Windenergieanlagen, für die die Konformität mit den Anforderungen der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.05.2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) in der jeweils geltenden Fassung durch eine Konformitätsbescheinigung und ein CE-Zeichen nachgewiesen ist.

Die CE-Konformität wurde in den Antragsunterlagen angegeben.

Abweichend von Satz 1 Nr. 8 ThürBO sind auf Windenergieanlagen, soweit sie den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG unterliegen, § 6 Abs. 1 bis 5 und 9, die §§ 60 bis 66, 73 bis 82, 84, 86, 89 und 99 entsprechend anzuwenden. Dies ist vorliegend der Fall.

Windenergieanlagen sind Sonderbauten gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 ThürBO, § 66 ThürBO wird somit angewendet.

Gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 3 d) ThürBO muss der Standsicherheitsnachweis bei Fundamenten für Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m, deren weitere Bestandteile dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG unterliegen, bauaufsichtlich geprüft sein.

Der geprüfte Statik-Nachweis (einschließlich geprüften Turbulenzgutachten) muss vor Baubeginn vorliegen.

Die Definition zum Baubeginn bedarf aus Sicht der Genehmigungsbehörde keiner Konkretisierung. Im Zweifelsfall ist der Begriff weit auszulegen und sollte mit der entsprechenden Überwachungsbehörde im Vorfeld abgestimmt werden.

Rückbauverpflichtung, Sicherheitsleistung / Nebenbestimmung III.3.2

Nach § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB ist die Einhaltung der Rückbauverpflichtung als weiteres Zulässigkeitsmerkmal sicherzustellen. Die Sicherung der Rückbauverpflichtung umfasst alle Maßnahmen, die dazu tatsächlich geeignet sind. Durch § 35 Abs. 5 S. 2 und 3 BauGB werden Mindestanforderungen normiert, um zum Schutz des Außenbereichs bundeseinheitlich zu gewährleisten, dass ungenutzte Anlagen i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nach dauerhafter Nutzungsaufgabe verlässlich zurückgebaut werden. Deswegen hat der Gesetzgeber die Pflicht zum Rückbau und die Sicherstellung dieser Pflicht zur zwingenden Genehmigungsvoraussetzung erhoben. Die Erklärung zur Rückbauverpflichtung ist vorliegend Bestandteil des Antrags.

Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Genehmigungsbehörde die Einhaltung der Rückbauverpflichtung durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise sicherstellen. Entsprechend § 70 Abs. 3 ThürBO kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Um das Ziel – Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch vollständigen Rückbau einschließlich der Entsiegelung und Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks – zu erreichen, ist die Eintragung einer Baulast als Sicherungsmittel regelmäßig ungeeignet. Vielmehr kann die Rückbauverpflichtung nur erfüllt bzw. gesichert werden, wenn zu diesem späteren Zeitpunkt hinreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Diesbezüglich wurde in Nebenbestimmung III.3.2 die aufschiebende Bedingung formuliert, dass der Antragsteller rechtzeitig vor Baubeginn eine Bankbürgschaft als Sicherheitsleistung gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB in Höhe der ermittelten Rückbaukosten als unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft bei der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen hat.

Der Gesamtbetrag der Sicherheitsleistung i.H.v. [REDACTED] ergibt sich auf Grundlage der Berechnung der Antragstellerin auf Basis der Herstellerunterlagen (ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer) und unter Berücksichtigung einer Inflation von 2 Prozent gerechnet auf eine Laufzeit von 20 Jahren ohne Berücksichtigung eventueller Erlöse. Auf diesen Betrag ist eine Mehrwertsteuer in Höhe von 19 Prozent aufzuschlagen, sodass sich eine zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] ergibt.

Die Berücksichtigung einer Inflationsrate entspricht den aktuellsten Erkenntnissen der öffentlichen Hand und ist durch die neuere Rechtsprechung mittlerweile auch bestätigt (z.B. Schleswig-Holsteinisches OVG, Urteil vom 24.06.2020 - 5 LB 4/19).

Die aufschiebende Bedingung bezüglich des Baubeginns soll sicherstellen, dass von der Genehmigung erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn die zuständige Überwachungsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und schriftlich bestätigt hat.

Die Definition zum Baubeginn bedarf aus Sicht der Genehmigungsbehörde keiner Konkretisierung. Im Zweifelsfall ist der Begriff weit auszulegen und sollte mit der entsprechenden Überwachungsbehörde im Vorfeld abgestimmt werden.

Belange des Brandschutzes

Aus der Sicht des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes im Amtsreich der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz wird der beantragten Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA bei vollständiger Umsetzung des Brandschutzkonzeptes zugestimmt, wenn die im Genehmigungsbescheid verankerten Nebenbestimmungen und Hinweise berücksichtigt werden.

Die brandschutztechnischen Nebenbestimmungen und Hinweise sind aus Gründen des abwehrenden, aber vor allem auch aus Gründen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes erforderlich, um einen sicheren Betrieb der WEA zu gewährleisten.

Lage/ Zufahrt und Flächen für die Feuerwehr

Die unter 2.6 Rettungswege beschriebenen Maßnahmen beziehen sich überwiegend auf die Bauphase. Bei der Ausführung sind neben den aufgeführten Maßnahmen auch die genannten Auflagen zu beachten.

Löschwasserversorgung

Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Brandbekämpfung durch die Feuerwehr. Die Richtwerte für die ausreichende Bemessung sind im DVGW-Arbeitsblatt W 405:2008-02 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“, dargestellt.

Blitz- und Überspannungsschutz

Blitz einschläge als eine typische Brandursache bei WEA werden inzwischen allgemein erkannt. Aufgrund ihrer exponierten Lage und Bauhöhe sind Windenergieanlagen (WEA) durch Blitzentladungen besonders stark gefährdet. Es ist gemäß 12.6 Baulicher Brandschutz und Brandvorbeugung der Blitz- und Überspannungsschutz gemäß DIN EN ICE 61400-24 (VDE 0127-24:2020-11) Windenergieanlagen: Blitzschutz, geplant. Somit wird eine Brandentstehung aufgrund Blitzschlag auf ein Minimum reduziert.

Belange des Arbeitsschutzes

Es bestehen keine Einwendungen zum Vorhaben, wenn es antragsgemäß ausgeführt wird und die unter III. Punkt 5 formulierten Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Die Nebenbestimmungen basieren auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

NB 5.1 ergibt sich aus den §§ 2, 3 Baustellenverordnung (BaustellV). NB 5.2 basiert auf den §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V. m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). NB 5.3 5.2 ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung. NB 5.4 und NB 5.5 stützen sich auf § 35 Abs. 1 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und § 19 Abs. 5 BetrSichV und die übrigen NB auf § 22 ArbSchG.

Belange des Naturschutzes

Vorbemerkung: Grundsätzlich ist dazu anzumerken, dass sich der Standort in dem Windvorranggebiet W-10 Chursdorf befindet und auf Grundlage des § 6 Abs. 1 WindBG innerhalb des Verfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie keine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen muss.

Schutzgebiete

Durch das geplante Vorhaben werden keine Schutzgebiete nach §§ 23 – 30 und § 32 BNatSchG direkt berührt.

Um das geplante Vorhaben befinden sich in Thüringen im Radius von 5.000 m keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate oder Naturparke vor. Die im Umfeld auf thüringischer und sächsischer Flur liegenden gesetzlich geschützten Biotope werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die beiden Landschaftsschutzgebiete „Koberbachgrund“ und „Werdauer Wald“ sowie das FFH-Gebiet „Bachtaler im Oberen Pleiseland (Koberbach)“ in Sachsen auf dem Gebiet des Landkreises Zwickau liegen in 1,9 km bzw. das FFH-Gebiet in 2,7 km Entfernung zu den geplanten WEA-Standorten.

Die Vorhabenträgerin hat zusätzlich die im 10-km Radius vorkommenden Schutzgebiete auf Vereinbarkeit der wertgebenden Schutzziele mit dem beantragten Vorhaben geprüft. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete, insbesondere deren Erhaltungszielen und geschützten Arten, sind aufgrund der großen Entfernung nicht zu erwarten.

Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die beabsichtigte Errichtung von drei Windenergieanlagen stellt einen Eingriff im Sinne des BNatSchG dar. Betroffen sind hierbei vor allem die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild sowie Arten und Biotope.

Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Zur Darstellung wie auch zur Bewertung des Eingriffs hat die Vorhabenträgerin einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (GLU GmbH Jena, zuletzt geändert am 25.04.2025) eingereicht. Darin sind die Beschreibung des Vorhabens, die Bestanderfassung und –bewertung, die Konfliktanalyse, die Planung von Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und –minimierung, die Planung von Maßnahmen zur Kompensation nicht vermeidbarer erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die Bilanzierung des Eingriffs und dessen Kompensation ausführlich und sachbezogen dargestellt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde geeignet, das Vorhaben in seinen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu bewerten.

Die Vorhabenträgerin hat im LBP die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen von Vegetationsbeständen für die drei Windenergieanlagen schutzgutbezogen dargestellt. Für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der notwendigen Zuwegungen werden Neuversiegelungen (Teil- und Vollversiegelung) und ein damit verbundener Verlust der Bodenfunktionen im Umfang von ca. 10.000 m² für den Standort der WEA, dauerhafte Anlagennebenflächen sowie den Ausbau der Zuwegungen verursacht. Ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen einschließlich der unterirdischen Fundamente ist in einer Höhe von insgesamt ca. 280 m² vorgesehen. Für das Schutzgut Boden ist deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung und damit nachteilige kompensationspflichtige Umweltauswirkung zu konstatieren. Bauzeitlich beanspruchte Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt.

Die im LBP in Tabelle 20 nach Biotopwertverfahren Thüringen ermittelten Flächenäquivalente „Bestand der dauerhaften Eingriffsflächen“ werden bis auf die Bewertung des Wirtschaftsweges (9214) anerkannt. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde erscheint der angesetzte Wert von 15 Punkten nach einer eigenen Ortsbegehung zu niedrig. Der Weg ist zum überwiegenden Teil als Wiesenweg (Nutzung durch Jäger) anzusprechen und nur auf einer Länge von ca. 30 m mit geschotterter Fahrspur sichtbar. Deshalb ist durchschnittlich mindestens der Biotopwert 20 zu veranschlagen. Dies wirkt sich anschließend auf die Bilanzierung (zusätzlich - 5.000 Wertpunkte) und den erforderlichen Kompensationsumfang aus. Rein rechnerisch beträgt das Defizit damit 159.859 Wertpunkte. Stellt man die geplanten Kompensationsmaßnahmen gegenüber, wird kein zusätzlicher Kompensationsbedarf erforderlich, da die geplanten Kompensationsmaßnahmen einen Überschuss aufweisen.

Die geplanten Windenergieanlagen haben eine Gesamthöhe von 245,5 m und führen zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Aufgrund der Topographie vor Ort und ihrer Größe werden die Anlagen sichtbeherrschend bis weit in die Umgebungslandschaft wirken.

Zur Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut Landschaftsbild wurde eine GIS-gestützte Analyse der Sichtbarkeitsbereiche innerhalb des Untersuchungsraumes (10.000 m) vorgenommen und in einer Karte dargestellt. Die Sichtbarkeitsbereiche konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Offenlandbereiche und erstrecken sich über 60 % des 10 km Untersuchungsraumes.

Die Gutachter schätzen ein, dass unter Berücksichtigung der im gesamten Untersuchungsraum (10.000 m Radius) vorhandenen Vorbelastungen die Gesamtwirkung der beantragten drei WEA auf das Landschaftsbild als mittel bis hoch einzuschätzen ist. Die umgebene weiträumige waldarme Ackerbaulandschaft durch ihre mäßig tiefen und flach eingesenkten Talstrukturen ist besonders sensibel gegenüber Eingriffen in das Landschaftsbild. Es ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Landschaftsbild zu rechnen. Allerdings wird das Landschaftsbild im Untersuchungsraum nicht als einzigartig und unverwechselbar eingeordnet. Das Gebiet liegt nicht innerhalb einer Kulturlandschaft mit besonderer Eigenart. Trotzdem ergibt sich aufgrund größtenteils fehlender Vorbelastungen eine hohe Wertigkeit hinsichtlich des Raumwiderstandes. Abschließend wird eingeschätzt, dass das Planungsgebiet in einem für das Landschaftsbild eher mittelwertigen Bereich liegt. Diese Einschätzung kann von der unteren Naturschutzbehörde ebenso bestätigt werden.

Ein Rückbau von gleichwertigen baulichen Anlagen zur Kompensation für den aktuellen Eingriff in das Landschaftsbild durch die Errichtung von drei Windenergieanlagen ist nicht gegeben. In einem fachaufsichtlichen Schreiben (TLUBN Jena, Ref.35, 5070-35-8603/74-1) an die unteren Naturschutzbehörden, datiert vom 15.01.2024 ist grundsätzlich festgelegt, dass die Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen durch die Festlegung eines Ersatzgeldes nach den Bestimmungen der Anlage 2 der Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung (ThürNatEVO) vom 17.3.1999 in der Fassung vom 30.7.2019 zu erfolgen hat. Aufgrund dessen erfolgt die Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung in Form einer Ersatzgeldzahlung nach ThürNatEVO. Dieser Sachverhalt wurde der Vorhabenträgerin bereits in Vorgesprächen mitgeteilt.

Gemäß ThürNatEVO hat sich die Höhe des Ersatzgeldes u. a. an der Masthöhe zu orientieren. Durch das TLUBN wurde der Begriff „Masthöhe“ präzisiert (Dienstberatung 13.03.2024, mdl.). Als Wert für die Masthöhe ist der Mast mit Nabengehäuse + 3 m anzunehmen. In Windparks mit drei und mehr Windenergieanlagen wird die Höhe des Ersatzgeldes für jede WEA einzeln ermittelt. Das höchste ermittelte Ersatzgeld ist zu verdoppeln.

Die Masthöhe (Nabenhöhe 164 m plus 3 m) ist demnach mit 167 m anzunehmen. Der Wert für die verbleibende Beeinträchtigung pro Meter Masthöhe wird durch die UNB auf 100 Euro festgelegt. In Anbetracht der Dauerhaftigkeit der Landschaftsbildbeeinträchtigung und aufgrund der größtenteils fehlender Vorbelastungen innerhalb dieser Kulturlandschaft mit besonderer Eigenart ist der Wert angemessen. Die Verdopplung für die Lage in einem Schutzgebiet ist hier nicht vorliegend. Jede Windenergieanlage ist gleich hoch, so dass je Windenergieanlage eine Ersatzgeldzahlung von [REDACTED] berechnet wird, diese dann zu verdoppeln ist. Dementsprechend ergibt sich für das hier beantragte Vorhaben ein Ersatzgeld in Höhe von [REDACTED]. Dieser berechnete Wert ist deshalb entgegen den Ausführungen im LBP [REDACTED] anzusetzen und an die Stiftung Naturschutz abzuführen.

Für die Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Klima und Luft und Biotope sind die Maßnahmen „E1 – Anlage einer Feldhecke“ und „E2 – Pflanzung einer Baumreihe“ vorgesehen. Die Maßnahmenflächen liegen auf Flächen der Wismut GmbH im Bereich des ehemaligen Tagebau Lichtenberg. Der Planwert dieser Kompensationsmaßnahmen wird mit 94.500 Flächenäquivalentpunkten bewertet. Weitere Maßnahmen zum Ausgleich des Kompensationsdefizites konnten nachweislich im Umfeld nicht gefunden werden. Aus diesem Grund wird die Ökokontomaßnahme M03 „Extensivierung und Strukturanreicherung einer Grünlandfläche bei Zickra“ eingebracht. Gegenstand der Aufwertung waren neben der Umwandlung von intensiv in extensiv genutztes Grünland (frisch bis trocken sowie frisch bis mäßig feucht) auch weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Struktur- und Habitatvielfalt durch die Anlage von Kleinstrukturen (Steinhaufen/Totholzhaufen).

Der Artenschutz profitiert von der Schaffung neuer Lebensräume für gehölzbrütende Vogelarten durch die Pflanzung heimischer Blühsträucher, für Insekten, die wiederum als Nahrung für Vögel, Fledermäuse und weitere Kleintiere dienen. Die Maßnahmen dienen zur Kompensation für die Verluste bzw. Wertminderung von Biotopen sowie ebenso zur Aufwertung des Landschaftsbildes.

Aus Sicht der UNB sind die Kompensationsmaßnahmen geeignet, die hinsichtlich der vom Vorhaben hervorgerufenen Biotop-Beeinträchtigungen langfristig auszugleichen.

Artenschutz

Das Vorhaben ist nach § 6 WindBG zu beurteilen, d. h. aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist gemäß der Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz vorzugehen. Das bedeutet, es ist keine spezielle Artenschutzprüfung mehr durchzuführen, wenn das Vorhaben innerhalb eines ausgewiesenen Windeignungsgebietes liegt und sofern bei der planerischen Ausweisung des Windeignungsgebietes eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt worden ist und das Vorhaben nicht innerhalb eines Natura2000-Gebietes, eines Naturschutzgebietes oder Nationalparks liegt. Dies ist für das vorliegende Genehmigungsverfahren einschlägig.

An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt eine modifizierte Prüfung nach § 6 Absatz 1 WindBG. Die Vorhabenträgerin verfügt über Daten zum Vorkommen von geschützten Arten die nicht älter als 5 Jahre sind, die letzten Untersuchungen sind aus 2022. Die vorliegenden Daten werden dementsprechend einer modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Die Vorhabenträgerin hat diese artenschutzrechtliche Prüfung innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplanes durchgeführt. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Übersichtlichkeit der zu prüfenden Arten eine Zusammenstellung der Daten hinsichtlich der Brutvorkommen und dem Abstand zur jeweiligen Windenergieanlage im Rahmen der Prüfung der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der in der Anlage 1 zu § 45 b Abs. 1 bis 5 Abschnitt 1 BNatSchG genannten windkraftsensiblen Arten erarbeitet. Auf dieser Grundlage wird der sich daraus ergebende Handlungsbedarf zur Aufnahme von Schutzmaßnahmen entsprechend Abschnitt 2 (Anlage 1 zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG geprüft bzw. abgeleitet.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt zu folgendem Ergebnis:

1. Rast- und Zugvögel

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von Zugkorridoren und Rastgebieten gem. Thüringer Vogelzugkarte.

Auf dem angrenzenden Gebiet des Freistaates Sachsen liegt die Talsperre Koberbach als nächstes großes Gewässer knapp 4 km entfernt. Östlich des Vorranggebietes liegt auf sächsischer Flur ein Gebiet mit besonderer avifaunistischer Bedeutung namens „Blankenhain-Niederalbertsdorfer Feldflur“ als Rastgebiet für störungssensible Arten wie Gänse, Gold- und Mornellregenpfeifer. Es liegt minimal 290 m von der WEA 3 entfernt. Allerdings verläuft die Gebietsgrenze fest entlang der Landesgrenze und damit auch durch das Waldgebiet östlich der WEA, welches für die störungssensiblen Vogelarten überhaupt nicht als Rastfläche nutzbar ist. Berücksichtigt man in konservativer Betrachtung einen 100 m-Abstand zu Gehölzen und Ortschaften, den rastende Gänse und Limikolen einhalten, so gibt es innerhalb des Gebietes „Blankenhain-Niederalbertsdorfer Feldflur“ keinen nutzbaren Bereich, der näher als 500 m an den geplanten WEA liegt. Eine Entfernung von 500 m zu WEA reicht laut der Mehrzahl der Studien aus, damit die Fläche für die genannten Artengruppen noch zur Rast nutzbar ist. (LANGGEMACH & DÜRR 2025). Generell gibt es nur wenige Bereiche innerhalb des Gebietes „Blankenhain-Niederalbertsdorfer Feldflur“, die unter Berücksichtigung der Abstandspuffer zu Vertikalstrukturen für Gänse und Limikolen zur Rast nutzbar sind und gleichzeitig näher als 1000 m an den WEA liegen. Signifikante Störwirkungen sind aus diesem Grund nicht zu erwarten.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit für die Rast- und Zugvögel nicht eintreten.

2. Europäische Vogelarten

Voruntersuchungen zu Vorkommen von Brutvogelarten haben bereits 2015, 2018, 2019 und 2020 (ÖKOTOP GbR) am Standort stattgefunden. Zur Ermittlung des Artenspektrums der prüfrelevanten Brutvogelarten für den vorliegenden Antrag auf Errichtung einer Windenergieanlage wurden die Kartierungen (ÖKOTOP GbR) aus den Jahren 2019 und 2022 sowie Daten einer kurSORischen Überprüfung 2024 im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages berücksichtigt und ausgewertet.

Zu den nachgewiesenen Vogelarten gehören mit Brutnachweis Rotmilan, Mäusebussard und Graureiher sowie mit Brutverdacht Baumfalke und Schwarzmilan. Daneben erfolgten Brutnachweise von vier weiteren Vogelarten.

Der Rotmilan wurde mit sechs Brutpaaren dokumentiert und ist gem. Anlage 1 zu § 45 b Absatz 1 bis 5 BNatSchG als kollisionsgefährdete Brutvogelart einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Zwei besetzte Horste liegen mit ca. 710 m bzw. 1.180 m Entfernung zu einer der beantragten Windenergieanlagen. Gem. § 45 b Abs. 3 BNatSchG liegen demnach zwei Brutplätze gem. Anlage 1 zu § 45 b Absatz 1 bis 5 BNatSchG zwischen Nahbereich und zentralem Prüfbereich. D.h., es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit 1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführte Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder 2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Die fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten sind im Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45 b Absatz 1 bis 5 BNatSchG aufgeführt.

Die Vorhabenträgerin hat zur Ausschaltung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG die Schutzmaßnahme der phänologiebedingten Abschaltung gewählt. Diese Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur nachrangig zum Einsatz kommen, wenn keine der anderen Schutzmaßnahmen der Anlage 1 Abschnitt 2 zur Verfügung steht.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist die Schutzmaßnahme „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssereignissen“ die zielführendere und am besten geeignete Schutzmaßnahme zur Ausschaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Ein weiterer Vorteil wird hinsichtlich von Energieverlusten und eben auch verringerten Ertragseinbußen gesehen, da die Abschaltdauer der Anlagen während der Bewirtschaftungssereignisse den 4 Wochenzeitraum der phänologiebedingten Abschaltung nicht erreichen wird.

Die Vorhabenträgerin hat angegeben, dass die bewirtschaftungsabhängigen Schutzmaßnahmen eine Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Bewirtschafter im geplanten Windpark voraussetzen und bis zum jetzigen Zeitpunkt keine vertraglichen Einigungen mit dem Bewirtschafter getroffen werden konnten. Die phänologiebedingte Abschaltung soll im Zeitraum vom 10.07. bis 06.08. erfolgen, da dieser Zeitraum erfahrungsgemäß die Phase des Flüggewerdens der Rotmilanjungen ist. Diese haben ein besonders hohes Kollisionsrisiko.

Des Weiteren argumentiert die Vorhabenträgerin gem. der Untersetzung dieser Schutzmaßnahme: „Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen“.

Für das Land Thüringen gilt die Kopplung bei Abschaltung mit Windgeschwindigkeit z. B. beim Rotmilan noch nicht als hinreichend belegt, da die fachwissenschaftliche Evidenz über artspezifisches und jahreszeitliches Flugverhalten und über daraus abzuleitende Flughöhen bisher noch gering ist. Aus der bisherigen Studienlage lässt sich darüber hinaus kein signifikanter Zusammenhang zwischen Wettervariablen und Flughöhe feststellen. Verallgemeinerbare Flughöhenprognosen lassen sich auf dieser Basis kaum belegen.

Die untere Naturschutzbehörde schließt sich dieser Fachmeinung an und muss den Parameter Windgeschwindigkeit bei Abschaltung zum Rotmilan-(Greifvogel-)schutz ablehnen. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme der phänologiebedingten Abschaltung mit Untersetzung der Windgeschwindigkeit artspezifisch für den Rotmilan ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde noch nicht hinreichend dokumentiert und somit nicht anzuwenden.

Die vorgeschlagene Schutzmaßnahme der phänologiebedingten Abschaltung ist über den Zeitraum vom 10.07. bis 06.08. umzusetzen, um wirksam das signifikante Tötungsrisiko des vorkommenden Brutvogel Rotmilan auszuschließen.

Mäusebussard und Graureiher sind gem. Anlage 1 zu § 45 b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht (mehr) als kollisionsgefährdete Brutvogelarten genannt, so dass eine vertiefte Prüfung auf Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG nicht erforderlich war.

Für die in Anlage 1 zu § 45 b Absatz 1 bis 5 BNatSchG aufgeführten kollisionsgefährdeten Arten Baumfalke und Schwarzmilan wurde je ein Brutverdacht innerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs festgestellt. Aufgrund der Entfernung zu den geplanten WEA und der Tatsache, dass die geplanten WEA auf Ackerflächen errichtet werden sollen, die im UG zahlreich vorkommen, ist nicht davon auszugehen, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlagen aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist, sodass keine weiteren Schutzmaßnahmen notwendig sind.

Im Weiteren wurde das Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und Zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen geprüft. Aufgrund der Entfernung der geplanten WEA zu den erfassten Brutplätzen sowie Brutverdachtsflächen der erfassten Arten Rotmilan, Mäusebussard, Graureiher, Baumfalke und Schwarzmilan sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Umweltauswirkungen (Zeitliche Beschränkung der Gehölzrodungen (V4) und Schutz von Bodenbrütern (V5)) treten auch für die weiteren vorkommenden, nicht windenergiesensiblen Vogelarten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ein. Eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme ist nicht notwendig.

3. Sonstige planungsrelevante Arten

Die Prüfung auf Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle weiteren planungsrelevanten Arten wurde entsprechend der Habitatausstattung bzw. -eignung für die Gruppe der Reptilien durchgeführt, da zur Herstellung der Zuwegungen entlang einer Wald-/Wiesenkarre Baumaßnahmen stattfinden müssen. Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass Reptilien vor allem durch bau- und anlagebedingte Faktoren potenziell gefährdet werden, hat der Vorhabenträger Vermeidungsmaßnahmen geplant.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen wurden zum Schutz von Bodenbrütern sowie im Zusammenhang mit Gehölzrodungen formuliert, welche im Zuge der bauvorbereitenden Arbeiten umgesetzt werden.

Diese artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind bei Umsetzung geeignet, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial auszuschließen.

4. Fledermäuse

Da es sich um Verfahren nach § 6 WindBG handelt, ist die dazugehörigen Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (BWK, BMUKN) anzuwenden.

Die Vorhabenträgerin hat keine eigenen Erfassungen zur Fledermausfauna im Vorhabengebiet vorgenommen. Die Datenlage aus den amtlichen Katastern ist wenig belastbar. Gem. o. g. Vollzugsempfehlung sind Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG auch dann anzuordnen, wenn keine Daten vorliegen.

Zum Schutz der kollisionsgefährdeten Fledermausarten sind deshalb durch die Genehmigungsbehörde Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Die Vorhabenträgerin hat eine sog. Minderungsmaßnahme (Vermeidungsmaßnahme V 8) geplant. Diese orientiert sich an der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen (ITN 2015). Diese pauschalen Abschaltzeiten entsprechen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht mehr dem aktuellen fachlichen Erkenntnisstand.

In der Fachwelt gibt es seit längerer Zeit Hinweise darauf, dass mit den Abschaltparametern aus den Leitfäden der Länder das Kollisionsrisiko nicht hinreichend gemindert werden kann. Um das artenschutzrechtlich signifikant erhöhte Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG rechtskonform auszuschalten, sind deshalb andere Cut-In-Windgeschwindigkeiten heranzuziehen bzw. festzusetzen. Dies ergibt sich z. B. schon aus der geänderten Anlagenkonfiguration (Höhe, Leistung), so dass die Aussagen im Thüringer Fachbeitrag (ITN 2015) zu den pauschalen Betriebszeiten nicht mehr vollumfänglich anwendbar sind. Der Fachbeitrag zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes in Thüringen befindet sich diesbezüglich in Überarbeitung. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass zum Aktivitätsverlauf von Fledermäusen hinsichtlich der bisherigen Abschaltparameter im o. g. Leitfaden Thüringen neue Erkenntnisse vorliegen und der Leitfaden selbst auf Seite 43 eine Öffnungsklausel bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zulässt.

Durch die Koordinationsstelle für Fledermausschutz beim TLUBN wurde eine Zusammenschau der im Freistaat Thüringen seit 2016 durchgeführten Gondelmonitorings vorgenommen. Im Ergebnis der Auswertung ist zu den Cut-In-Windgeschwindigkeiten im Rahmen des fledermausfreundlichen Betriebes der Anlagen festzustellen, dass es wesentliche Abweichungen zur bisherigen Vorgehensweise gibt.

Zwar sieht die Thüringer Arbeitshilfe 2015 (in Überarbeitung) noch die Cut-In-Windgeschwindigkeit von 6 m/s basierend auf 90 m Nabenhöhe vor, dennoch darf sie nicht dogmatisch angewendet dazu führen, dass nicht rechtskonforme und damit nicht rechtssichere Bescheide erteilt werden.

Auch in der „Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen Teilergebnisse aus dem F+E-Vorhaben: Bewertung der derzeitigen Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen sowie vergleichende Erfassung von Fledermäusen mit zusätzlichen Turmmikrofonen an Windenergieanlagen“ (BfN-Schriften 682/2024) erhärtet sich die Notwendigkeit entweder zu differenzierter Abschaltzeiten in den verschiedenen Naturräumen gestaffelt nach Monaten und Nachtzehnteln oder in der Übergangszeit zur Erhöhung der pauschalen Cut-In Windgeschwindigkeit. Diese neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde anzuwenden, um die Anlagen rechtskonform zu betreiben.

Fazit: Nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen garantiert eine pauschale Cut-In Windgeschwindigkeit von 6 m/s nicht (mehr) die Einhaltung der in den Länderleitfäden gegebenen Signifikanzschwellen.

In Anpassung an den aktuellen fachlichen Erkenntnisstand ist die Cut-In-Windgeschwindigkeit von 6 m/s auf 7 m/s anzupassen und deshalb festzusetzen.

Die Möglichkeit des standortangepassten Betriebes der Anlagen im fledermausfreundlichen Betrieb nach den Ergebnissen eines Gondelmonitorings bleibt der Vorhabenträgerin selbstverständlich nach wie vor bestehen. Die festgelegten Abschaltungen sind zumutbar und verhältnismäßig.

Nur bei Anwendung der fledermausfreundlichen Betriebszeiten nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen (siehe Inhaltbestimmung unter Abschnitt II.A)3.A) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die Fledermauspopulationen anzunehmen.

Fazit

In Anwendung des § 6 WindBG ist es für vorliegendes Antragsverfahren erforderlich, die Inhaltsbestimmungen und Auflagen zum Artenschutz (Inhaltbestimmung unter Abschnitt II.A)3.A) und B) sowie Auflage unter Abschnitt III.6.5) festzusetzen, um mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Die NB 6.5 schließt insgesamt 3 Vermeidungsmaßnahmen (V 4, V 5 und V 6) ein. Der von der Antragstellerin im Rahmen der Anhörung gemachte Ergänzungsvorschlag betrifft nur die Vermeidungsmaßnahme V 5 zum Schutz von Bodenbrütern. Zur Vereinfachung, um nicht einzelne Vermeidungsmaßnahmen inhaltlich zu ändern bzw. zu ergänzen, wurde die Nebenbestimmung inhaltlich geöffnet, sodass auch von den Maßnahmenblättern gem. LBP abweichende Maßnahmen generell zulässig sind, sofern die untere Naturschutzbehörde zustimmt. Hinweis: Der von der Antragstellerin im Rahmen der Anhörung gemachte Vorschlag zu V5 ist aus naturschutzfachlicher Sicht zustimmungsfähig.

Die restlichen Auflagen ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen der Eingriffsregelung zu entsprechenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen und deren Unterhaltung, sowie der Überwachung der Umsetzung dieser und der Gewährleistung der stetigen behördlichen Kontrolle.

Belange des Forstrechts

Der Bau soll auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen. Östlich grenzt Wald im Sinne des § 2 ThürWaldG an, welcher einen Mindestabstand von 85 bis 180 m zu den geplanten Windkraftanlagen aufweist. Die Zuwegung soll über einen vorhandenen landwirtschaftlichen Weg bzw. entlang der Waldkante erfolgen. Da die Zuwegung keiner öffentlichen Straße, sondern einem Wirtschaftsweg entspricht, bedarf es keiner Verkehrssicherungspflicht seitens der Waldbesitzer. Die Forderung unter III.7 ergibt sich aus § 12 Abs. 7 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG), wonach die Forstbehörden entscheiden, welche vorbeugenden Maßnahmen zur Waldbrandverhütung getroffen werden müssen.

Weitere waldrechtliche Belange werden vom Vorhaben nicht berührt.

Belange des Abfallrechts

Die Forderung unter Abschnitt III.8 sowie die abfallrechtlichen Hinweise in Anlage 2 dieses Bescheides dienen der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Punkt 3 BlmSchG ergebenden Pflichten des Anlagenbetreibers zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt.

Belange des Bodenschutzrechts

Begründung der Nebenbestimmungen III.9.1

Nach § 4 Abs.1 Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen i.S. des § 2 Abs. 3 BBodSchG nicht hervorgerufen werden. Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Bundes- Bodenschutzverordnung (BBodSchV) in der Regel zu besorgen, wenn physikalische Einwirkungen den Boden verändern und dadurch die natürlichen Funktionen sowie die Nutzungsfunktion als Standort für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigt werden können.

Entsprechend § 4 Abs. 3 der BBodSchV hat der Vorhabenträger Vorkehrungen zur Vermeidung oder zur wirksamen Verminderung physikalischer Einwirkungen auf den Boden zu treffen (Vorsorgeanforderungen), soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Dazu kann die zuständige Behörde nach § 4 Abs. 5 BBodSchV bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von > 3000 m² Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 verlangen. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben:

Für die Errichtung der drei WEA werden insgesamt 10.107 m² Fläche dauerhaft in Anspruch genommen (Anlagenflächen, Kranstellflächen, Nebenflächen, Zuwegungen), in dem sie voll- oder teilversiegelt werden. Davon sind 1.532 m² dauerhaft und tiefgründig durch die Fundamente der WEA vollversiegelt. 25.720 m² Fläche werden zeitweise baubedingt versiegelt (Baustelleneinrichtungen, Lager-/ Montageflächen, Kurvenradien, Wendetrichter). Diese Flächen werden nach Errichtung der WEA wieder zurückgebaut. Bei dieser Flächengröße, die noch ohne Berücksichtigung evtl. noch zu errichtender Kabeltrassen bekanntgemacht wurde, ist die Anordnung einer BBB gerechtfertigt. Die Beauftragung der BBB dient somit dem Schutz der natürlichen Bodenfunktionen nach §2 Abs.2 BBodSchG.

Die Erarbeitung des Bodenschutzkonzeptes mit Bodenschutzplan erfordert fachspezifische Kenntnisse, die in der DIN 19639 unter Anhang C zusammengestellt sind. Bei Einhaltung dieser ist eine fachlich und qualitativ hochwertige Planung und Begleitung der Bauarbeiten zu erwarten. Die DIN 19639 für den baubegleitenden Bodenschutz regelt, wie bei Vorhaben mit bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien die Verluste der gesetzlich geschützten Bodenfunktionen im Rahmen der Baumaßnahmen minimiert werden können, so dass sie nach Abschluss der Maßnahmen wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen können. Sie konkretisiert damit die gesetzlichen Vorgaben aus BauGB und BBodSchG/ BBodSchV zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen und dient als Grundlage der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes mit Bodenschutzplan.

Begründung der Nebenbestimmung III.9.2

Die Behörde prüft vor Beginn der Bauarbeiten die Vollständigkeit und inhaltliche Übereinstimmung der vorgelegten Unterlagen mit den anzuwendenden technischen Regeln und Verordnungen. Damit gewährleistet sie die ausreichende Berücksichtigung des vorsorgenden Bodenschutzes bereits in der Planungsphase und kann bei Notwendigkeit noch regulierend eingreifen.

Begründung der Nebenbestimmung III.9.3

Die Auflage dient dazu, um die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes zu kontrollieren und den Dialog mit den fachlich Beteiligten aufrecht zu erhalten.

Begründung der Nebenbestimmung III.9.4

Die Vorlage der Zwischenberichte ermöglicht der Behörde die Überwachung des Baufortschrittes, der Abstimmung von Ortsterminen oder von bodenrelevanten Änderungen bei der Durchführung der Bauarbeiten. Der Abschlussbericht umfasst die Zusammenstellung aller Arbeiten und Abstimmungen vor, während und nach der Baumaßnahme und ermöglicht der Behörde die Wahrnehmung ihrer Kontrollpflichten.

Begründung der Nebenbestimmung III.9.5

Die Standortprüfung aus Sicht des Erosionsschutzes ergab, dass sich die Anlage WEA 2 im Bereich einer bevorzugten Abflussbahn befindet. Das bedeutet, dass bei Starkniederschlägen damit gerechnet werden muss, dass hier kurzzeitig größere Wassermengen auftreten, die in Richtung Südost abfließen. Durch den Vorhabenträger ist zu prüfen, ob durch den Bau der WEA die Abflussverhältnisse derart gestört werden, dass sich z.B. abflusslose Senken bilden. Dies ist durch geeignete landschaftsbauliche Maßnahmen (z.B. Maßnahmen für eine geregelte Wasserhaltung) zu vermeiden.

Begründung der Nebenbestimmungen III.9.6, 9.7

Die Beseitigungsverpflichtung von Bodenversiegelungen ist in § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB begründet. Danach ist der Vorhabenträger verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Jahresfrist beginnt mit der Erklärung des Vorhabenträgers zur dauerhaften Nutzungsaufgabe bzw. mit dem Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach einem Zeitraum von 3 Jahren ab Einstellung des Betriebes. Die Forderung nach einem vollständigen Rückbau findet sich ebenfalls in der DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ aus dem Jahr 2020.

Die Forderung nach der Vermeidung des Entstehens neuer schädlicher Bodenveränderungen ist im § 7 BBodSchG S.1-3 begründet.

Für die Rückverfüllung sind die Vorgaben der §§ 6 - 8 BBodSchV einschließlich der DIN 19639, 19731 und 18915 einzuhalten.

Begründung der Nebenbestimmungen III.9.8, 9.9

Eine ausführliche Begründung der Notwendigkeit einer BBB erfolgte bereits zur Nebenbestimmung 9.1. Im Rahmen des Rückbaus der Anlagen erfolgen ebenfalls Eingriffe in den Boden, die hinsichtlich Flächenminimierung, stofflicher Beeinträchtigungen, Erosion und Verdichtungen zu begleiten sind. Dabei sind Aussagen zum Umgang mit Bodenmaterial sowie zum Aufbau einer durchwurzelbaren Bodenschicht und Vorgaben zur Rekultivierung abzuleiten. Die Beauftragung der BBB dient somit dem Schutz sowie der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG.

Begründung der Nebenbestimmung III.9.10

Durch eine Zwischenbewirtschaftung können Setzungen abklingen. Zudem kann sich durch geeignete Pflanzenauswahl der Boden biologisch stabilisieren und für die künftige Bewirtschaftung vorbereitet werden. Nach der Zwischenbewirtschaftung ist eine bodenschonende Folgebewirtschaftung anzustreben. Die BBB ist aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz in der Lage, zusammen mit dem Vorhabenträger und den Bewirtschaftern der Fläche geeignete Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen vorzuschlagen und deren Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit zu bewerten.

Belange des Wasserrechts/ Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in den drei Windenergieanlagen wurde das Dokument „Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt, Produktserie DELTA 4000“, Stand 22.07.2024, Revision 12, Dokumentnummer: E0003951248, vorgelegt.

Dort sind alle Anlagenteile der Windenergieanlage Nordex N 163/6.X TCS164 aufgelistet, die wassergefährdende Stoffe enthalten. Für diese Anlagen dienen die Auffangwannen im Maschinenhaus mit einem Volumen von 2.373 Liter als Rückhalteinrichtung. Somit können im Havariefall die austretenden wassergefährdenden Stoffe in diesen Auffangwannen zurückgehalten werden.

Zudem gibt es auch noch eine Anlage zum Abfüllen von Getriebeöl mittels Straßentankwagen mit der Gefährdungsstufe A.

Die vorgenannten Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen und die Anlage zum Abfüllen von Getriebeöl sind wasserrechtlich nicht nach § 40 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) anzugepflichtig und auch nicht nach § 63 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eignungsfeststellungspflichtig.

Somit erfolgt auch keine Prüfung der Anlagen zum Verwenden und zum Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen der Windenergieanlage durch die untere Wasserbehörde auf Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen, hier Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG.

Die Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes und der allgemein anerkannten Regeln der Technik muss die Antragstellerin im Rahmen ihrer Betreiberverantwortung bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Windenergieanlage selbstständig sicherstellen.

Für die außerhalb der Gondel befindlichen Teile des Kühlsystems besteht die Gefahr des Austritts von Leckagen, die dann nicht in der Rückhalteinrichtung in der Gondel aufgefangen werden können. Deshalb wird der Druck im Kühlsystem im laufenden Betrieb ständig überwacht. Bei einem Druckabfall werden die Pumpen des Kühlsystems sofort abgeschaltet und die Anlage gestoppt. Für die außenliegenden Kühler wurde die Betriebsanweisung Betriebsstörung außenliegender Kühler, Version 1.0, Stand: 31.10.2023, BA-Nr.: BA-GER-SERV-030, vorgelegt. Für diese Anlage wurde eine Ausnahme von den wasserrechtlichen Anforderungen an die Rückhaltung von Leckagen nach § 16 Abs. 3 AwSV (mit Nachweis der gleichwertigen Sicherheit) beantragt.

Für den Getriebeölwechsel wird kein flüssigkeitsundurchlässiger Abfüllplatz für den Straßentankwagen vor der Windenergieanlage errichtet, der den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entspricht. Es werden jedoch Maßnahmen ergriffen, um eine Leckage beim Abfülvorgang zu verhindern. Hierfür wurde die Betriebsanweisung Umschlag von wassergefährdenden Stoffen an WEA, Version 1.0, Stand: 30.10.2023, BA-Nr.: BA-GER-SERV-029, vorgelegt. Für diese Anlage wurde auch eine Ausnahme von den wasserrechtlichen Anforderungen an die Rückhaltung von Leckagen nach § 16 Abs. 3 AwSV (mit Nachweis der gleichwertigen Sicherheit) beantragt.

Der Bund-Länder-Arbeitskreis für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BLAK UmwS) hat am 16.05.2023 ein Merkblatt zu den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) an Windenergieanlagen (WEA) herausgegeben und den Ländern zur Anwendung empfohlen. Dieses Merkblatt wurde u.a. in Thüringen auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz auch für die Öffentlichkeit veröffentlicht

(https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Wasser/Wasserversorgung_Abwasser/Wasser-gefaehrnde_Stoffe/Merkblatt_WEA_BLAK_UmwS_mit_Anhang_20230516_Final.pdf). Nach Ziffer 1 des Merkblattes richtet sich das Merkblatt an Wasserbehörden, Planer, Hersteller, Anlagenbetreiber und AwSV-Sachverständige.

In dem Merkblatt werden die Anforderungen an Windenergieanlagen, die sich aus den Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach §§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergeben, aufgeführt. Diese Anforderungen sind bei Errichtung, Betrieb, wesentlicher Änderung und Stilllegung der Windenergieanlagen zu beachten. Es handelt sich bei diesem Merkblatt um eine zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmte Präzisierung der wasserrechtlichen Anforderungen an Windenergieanlagen.

Mit diesem Merkblatt wird jetzt festgelegt, dass sowohl für den Verzicht auf eine Auffangwanne mit Rückhaltevolumen für Leckagen für außenliegende Kühlseinrichtungen mit wassergefährdenden Kühlflüssigkeiten als auch für den Verzicht auf eine Abfüllfläche mit Rückhaltevolumen für Leckagen am Standort des Straßentankfahrzeugs vor der Windenergieanlage für die Befüllung und den Wechsel der wassergefährdenden Flüssigkeiten beim Getriebeölwechsel oder Hydraulikölwechsel nach § 16 Abs. 3 AwSV eine Ausnahme von den einzuhaltenden Anforderungen der AwSV erteilt werden muss, da hier die Anforderungen an die Rückhaltung von Leckagen durch Rückhalteinrichtungen nach § 18 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 AwSV nicht erfüllt werden können und die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 18 Abs. 3 Satz 2 AwSV in diesen Fällen nicht sachgerecht ist. Im Genehmigungsbescheid sind geeignete Auflagen zur Kompensierung der fehlenden Rückhalteinrichtungen festzulegen, die eine gleichwertige Sicherheit sicherstellen. Die einzuhaltenden Anforderungen zur Sicherstellung einer gleichwertigen Sicherheit ergeben sich aus dem genannten Merkblatt und sind in den Nebenbestimmungen 10.1, 10.2 und 10.3 aufgeführt. Bei Einhaltung dieser Anforderungen gelten die beantragten Ausnahmen von den Anforderungen der AwSV als erteilt.

Belange der archäologischen Denkmalpflege

Bei Tiefbauarbeiten muss generell mit dem Vorhandensein bislang unentdeckter Bodendenkmale gemäß § 2 Ziff. 7 ThürDschG gerechnet werden.

Um eine denkmalfachliche Begleitung des Vorhabens durchführen zu können, ist die Nebenbestimmung unter Abschnitt III.11 erforderlich.

Belange des Luftverkehrs

Die geplanten Windkraftanlagen sind von § 14 Abs. 1 LuftVG betroffen, da sie eine Höhe von 100 m ü. Grund überschreiten. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen (WKA) darf deshalb nur mit luftverkehrsrechtlicher Zustimmung erteilt werden.

Die notwendige luftverkehrsrechtliche Zustimmung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die im Abschnitt III. unter Punkt 12 formulierten luftverkehrsrechtlichen Nebenbestimmungen gem. § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG erfüllt werden.

Die Forderung zu bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung unter Ziffer III.12.5 ergibt sich des Weiteren auf Grundlage des § 9 Abs. 8 EEG, aktuelle Fassung.

Belange der Chemikaliensicherheit

In den 3 WEA ist als Isoliermedium in den elektrischen Schaltanlagen der Mittelspannungstransformatoren das fluorierte Treibhausgas Schwefelhexafluorid (SF_6) enthalten.

Nebenbestimmung III.13.1

Das Treibhauspotential (GWP) von SF₆ wird in Anhang I der F-Gase-Verordnung mit dem Wert 24.300 angegeben. Aufgrund des hohen GWP von Schwefelhexafluorid (SF₆) sind elektrische Schaltanlagen, welche dieses Gas enthalten gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 vom 07. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase (F-Gase-Verordnung) mit einem Leckage-Erkennungssystem zu versehen, das den Betreiber oder ein Wartungsunternehmen bei jeder Leckage warnt.

Nebenbestimmung III.13.3

Gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 (F-Gase-Verordnung) haben Betreiber von elektrischen Schaltanlagen die Funktionsfähigkeit des Leckage-Erkennungssystems mindestens alle 6 Jahre zu kontrollieren, um ihr ordnungsgemäßes Funktionieren zu gewährleisten.

Nebenbestimmung III.13.5

Gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 (F-Gase-Verordnung) haben die Betreiber von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I in einer Menge von mindestens fünf Tonnen CO₂-Äquivalent enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, sicherzustellen, dass die Einrichtungen Dichtheitskontrollen unterzogen werden. Auf die Ausnahmeveraussetzungen für die Befreiung von der Dichtheitsprüfung gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 4 wird verwiesen. Die Dichtheitskontrollen sind in den in Art. 5 Abs. 6 der (EU) Nr. 2024/573 aufgeführten zeitlichen Abständen durchzuführen.

Nebenbestimmungen III.13.2, 13.4 und 13.6

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um der zuständigen chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde die Überwachung der Installation und Funktionsprüfung des Leckage-Erkennungssystems sowie der Dichtheitsprüfungen zu ermöglichen.

Nebenbestimmung III.13.8

Gemäß Art. 13 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 (F-Gase-Verordnung) ist die Verwendung von SF₆ für die Instandhaltung oder Wartung elektrischer Schaltanlagen ab 01.01.2035 verboten, sofern es nicht aufgearbeitet oder recycelt wurde, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass SF₆ aus technischen Gründen nicht verwendet werden kann oder im Fall einer Notfallreparatur nicht verfügbar ist.

Nebenbestimmung III.13.9

Gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 (F-Gase-Verordnung) gilt die Verpflichtung zur Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen für Betreiber von elektrischen Schaltanlagen.

Belange des Straßenverkehrs

Die beantragten Windenergieanlagen liegen außerhalb der nach § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz (ThürStrG) geltenden Anbauverbots- sowie der Baubeschränkungszone von insgesamt 40 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der südlich tangierenden Bundesstraße (B) 175.

Unter dem Vorbehalt der Umsetzung der technischen Vorrichtungen u. a. zur Verhinderung des Eisabwurfs sowie der Gewährleistung der Anlagensicherheit wird seitens der Straßenbauverwaltung den beantragten Standorten der 3 Windenergieanlagen (WEA) unter Beachtung des Anbauverbotes gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und der in Anlage 2 aufgeführten Hinweise zugestimmt.

Sonstige Belange

Die geplanten Anlagen liegen ca. 5,3 km Luftlinie entfernt von der seismischen Station Heukewalde sowie ca. 7 km Luftlinie entfernt von der seismischen Station Obergeißendorf, beide zugehörig dem Thüringer Seismologischen Netz (TSN). Die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät, Institut für Geowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena rechnet damit, dass die drei Windkraftanlagen eine erhebliche zusätzliche Bodenunruhe verursachen werden.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde liegen jedoch keine konkreten Versagungsgründe vor. Weder wurde im Einzelnen dargelegt, in welchem Umfang zusätzliche Bodenunruhen befürchtet werden noch in welchem Ausmaß dies Konsequenzen für die jeweiligen seismischen Stationen haben könnte.

Gesamtergebnis

Die Prüfung des Genehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Fachstellungnahmen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlagen sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Abschnitt III. dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden. Die Genehmigung war danach zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlagen sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 1, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 769), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) vom 14.10.2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert am 05.05.2020 (GVBl. S. 166) und dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis (Teil A, Abschnitt 4, Nummer 2.1.2.5).

Danach sind Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr 0,1 % der Investitionskosten, jedoch mindestens 25.000,00 €. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtkosten der Anlagen einschließlich Mehrwertsteuer.

Die Gebühr schließt die Auslagen mit ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden.

Hinweise:

Der Widerspruch eines Dritten gegen diesen Bescheid hat nach § 63 Abs. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Thüringer Oberverwaltungsgericht in Weimar gestellt und begründet werden.

im Auftrag



Grünert
Stellvertretende Amtsleiterin

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 2: Hinweise zum Vorhaben

ANLAGE 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen (Erstelltdatum 25.09.2025, Version: 1, erstellt mit ELiA-2.8-b6) zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Inhaltsverzeichnis zum Antrag

Abschnitt	Seite
1 Inhaltsverzeichnis	1/5
1.1 Antrag	
1.1.1 Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)	1/24
Anhang: 241007_Formular 1.1_S6_signed.pdf	7/24
1.1.2 Kurzbeschreibung	8/24
Anhang: Kurzbeschreibung_2025_09.pdf	9/24
1.1.3 Sonstiges	18/24
Anhang: 240604 Vollmacht [REDACTED]	19/24
HB-Bremen_Handelsregisterauszug_A_24210_HB+AD-20240702142714.pdf	20/24
Koordinatenliste.pdf	21/24
05_Herstell- & Rohbaukosten_N163_8.X_TCS164_DIN 276.pdf	22/24
20250225_Chursdorf_Investkosten.pdf	24/24
2 Lagepläne	
2.1 Topographische Karte 1:25 000	1/147
Anhang: Topographische Karte 1 25000.pdf	2/147
2.2 Grundkarte 1:10 000	3/147
Anhang: Grundkarte 1 10000 (Flurkarte).pdf	4/147
Grundkarte 1 10000 (Luftbild).pdf	5/147
Grundkarte Luftbild 1 5000.pdf	6/147
2.3 Amtlicher Flurkartauszug	7/147
Anhang: 1_Chursdorf Übersichtsplan DIN A3.pdf	8/147
2_Chursdorf, Flur 1, 116 DIN A3 M 3000.pdf	9/147
3_Chursdorf, Flur 2, 134 DIN A3 M 3000.pdf	10/147
4_Chursdorf, Flur 2, 144-2 DIN A3 M 3000.pdf	11/147
5_Legende zur Liegenschaftskarte.pdf	12/147
2.4 Bauzeichnungen	13/147
Anhang: Nordex_2017618DE_R04_Fundamente_N163_8X_TCS164.pdf	14/147
Nordex_E0004289528_DE_R11_Abmessungen-Gondel-und-Blätter_D4k.pdf	21/147
Nordex_E0005333399_R01_DE_Uebersichtszeichnung_N163_8.X_TCS164 (2).pdf	27/147
Nordex_SEE_DEXXXXXX_1232_00_R00_Transport_Zuwegung_Krananforderungen.pdf	29/147
2_4 G-01-0 - Übersichtsplan.pdf	116/147
2_4 G-02-0 - Lage- und Detailplan WEA1.pdf	117/147
2_4 G-03-0 - Lage- und Detailplan WEA2.pdf	118/147
2_4 G-04-0 - Lage- und Detailplan WEA3 und Zufahrt.pdf	119/147
WP Chursdorf_NF04_Maße Fundament Nordex N 163.pdf	120/147
2.6 Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	125/147

Abschnitt		Seite
	Anhang: Flächennutzungsplan 2008 Karte.pdf	126/147
2.7	Sonstiges	127/147
	Anhang: Leitungsauskünfte.pdf	128/147
	Karte Alternative dauerhafte Zuwegung mit Flurstücken.pdf	147/147
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1/508
	Anhang: Nordex_2014649DE_R10_Technische Beschreibung_N163_6.X.pdf	2/508
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	24/508
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	25/508
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	26/508
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	27/508
	Anhang: Nordex_E0003951248_DE_R12_Einsatz_von_Flüssigkeiten_und_Maßnahmen_D4k.pdf	31/508
	Nordex_E0004003703_R09_DE_Abfaelle_bei_Anlagenbetrieb_D4k.pdf	39/508
	Nordex_NALL01_008636_DE_R11_Abfallbeseitigung.pdf	44/508
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	50/508
	Anhang: 08.3.1.10_Klüber_BEM_41-141_Juli2022.pdf	52/508
	08.3.1.11_KlÜbergrease_WT_DE_Dez22.pdf	72/508
	08.3.1.12_KlÜberplex_BEM_41-132_Dez22.pdf	92/508
	08.3.1.13_Fuchs_Urethyn_XHD_2_DE_Dez22.PDF	114/508
	08.3.1.14.1_Fuchs_Gleitmo_585_K_Dez22.PDF	126/508
	08.3.1.14.2_Fuchs_Gleitmo_585_K_PLUS_Dez22.PDF	138/508
	08.3.1.15_Fuchs Ceplattyn-BL-white_Dez22.PDF	150/508
	08.3.1.1_Shell Omala S5 Wind 320_Okt22.PDF	161/508
	08.3.1.2_Mobil SHC Gear 320 WT_Dez22.pdf	181/508
	08.3.1.3_Castrol Optigear Synthetic CT 320_Nov22.pdf	196/508
	08.3.1.4_Fuchs_RENOLIN_UNISYN_CLP_320_DE_Dez22.PDF	209/508
	08.3.1.5_AVIA Avilub Gear 150_Mai22.PDF	220/508
	08.3.1.6_Shell_Omala_S4_GXV_150_DE_Sep22.PDF	227/508
	08.3.1.7_Antifrogen_N_DE_Dez22.pdf	245/508
	08.3.1.8_Shell Tellus S4 VX 32 DE_Okt22.pdf	489/508
	08.3.1.9_Midel_7131 SDS_DE_Dez2022.pdf	501/508
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	1/252
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	2/252
4.6	Schallimmissionen	3/252
	Anhang: Schallimmissionsprognose für Windpark Chursdorf.pdf	4/252
	Nordex_08.2_F008_277_A19_IN_R09_Oktav-Schallleistungspegel_N163_6.X.pdf	71/252
	08.1_F008_277_A12_DE_R09_Schallemissionen-Leistungskurven-Schubbelwerte_N163_6.X.pdf	76/252
	08.3_K0801_077528_DE_R11_Option-Serrations.pdf	190/252

4.7	Sonstige Emissionen	188/252
	Anhang: Schattenwurfprognose für Windpark Chursdorf.pdf	199/252
	Nordex_19_K0815_051312_DE_R09_Schattenwurfmodul.pdf	244/252
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	262/252
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1/9
	Anhang: Nordex_NALL01_008514_DE_R12_Umwelteinwirkungen_WEA.pdf	2/9
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)	1/1
7	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1/122
	Anhang: Nordex_E0003937118_DE_R22_Sicherheitshandbuch_D4k.pdf	2/122
	Nordex_E0004283818_DE_R08_Flucht-und-Rettungsplan_D4k_TCS_compressed.pdf	82/122
	Nordex_NALL01_008534_DE_R09_Getriebeoelwechsel-WEA.pdf	92/122
	Nordex_NALL01_008535_DE_R20_Arbeitsschutz-und-Sicherheit_WEA.pdf	100/122
	Nordex_NALL01_022693_DE_R12_Technische-Beschreibung-Befahrenlage.pdf	111/122
8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BlmSchG)	1/24
	Anhang: Nordex_2018023DE_R04_Massnahmen_Betriebseinstellung_N163_6.X.pdf	2/24
	02_2017549DE_R09_Rueckbauaufwand_N163_6.X_disclaimer.pdf	9/24
	03_Beispiel_Rückbaukosten_N163_6.X_TCS_164_FmA_FoA_neu.pdf	23/24
	WP Chursdorf_NF04_20250505_Chursdorf_Rückbau_REV01.pdf	24/24
9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1/4
9.6	Sonstiges	4/4
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1/1
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	1/19
11.8	Sonstiges	2/19
	Anhang: Nordex_E0003951248_DE_R12_Einsatz_von_Flüssigkeiten_und_Maßnahmen_D4k.pdf	3/19
	Befuell- und Entleervorgaenge an WKA.pdf	11/19
	Stellungnahme_AWSV bei Befuell und Entleervorgaenge.pdf	13/19
	BA Umschlag wassergefährdender Stoffe.pdf	15/19
	BA Betriebsstörungen außenliegender Kuehler.pdf	17/19
	Ausnahme § 18 AwSV.pdf	19/19
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Bauantrag	1/134
	Anhang: 2024-11 Formular Bauantrag mit Unterschrift Architekt+Betreiber.pdf	2/134

Abschnitt		Seite
	Bauvorlageberechtigung.pdf	6/134
12.2	Gaubebeschreibung	8/134
	Anhang: 2824-11 Formular Baubeschreibung mit Unterschrift Architekt+Betreiber.pdf	9/134
12.6	Brandschutz	13/134
	Anhang: Nordex_E0003944543_DE_R12_Grundlagen Brandschutz_D4k.pdf	14/134
	Feuerwehrplan_Windpark Chursdorf_gesamt.pdf	24/134
	Feuerwehrplan_Flurkarte.pdf	29/134
12.7	Sonstige	29/134
	Anhang: 24-1-3027-000 Bewertung Risiko durch Rotorblattbruch und Turmversagen.pdf	31/134
	20250918_CHU_Rueckbauverpf_WEA01_03_REV01.pdf	41/134
	Formular Statistik der Baugenehmigungen_ausgefüllt.pdf	44/134
	Baulasteintragungen für die Überstreichungsbaulast.pdf	47/134
	[REDACTED]	48/134
		55/134
		75/134
		105/134
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	1/179
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben	4/179
13.5	Sonstiges	5/179
	Anhang: Nordex_20_K0815_051313_DE_R10_Fledermausmodul.pdf	6/179
	GA Ökotop_2022.pdf	16/179
	LBP_WP Chursdorf_Rev1_2025_04_24.pdf	35/179
	LBP Anhang A_Karten_2025_04_24.pdf	132/179
	LBP Anhang B_Fotomontagen_2025_04_25.pdf	142/179
	LBP Anhang C_Maßnahmenblätter_2025_04_24.pdf	161/179
	LBP_Anpassung Auswirkungen auf Schutzgut Fauna.pdf	177/179
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärunig des UVP-Erfordernisses	5/1
15	Chemikaliensicherheit	
15.3	Sonstiges	6/1
16	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	
16.1.1	Standorte der Anlagen	1/128
16.1.2	Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung	2/128
	Anhang: Plankarte Vorrangegebiet W-10.pdf	3/128
16.1.3	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen	4/128
	Anhang: Nordex_9016288_R00_Eiserkennung_WEA.pdf	5/128
	Nordex_E0003950753_DE_R10_Blitzschutz-und-EMV_D4k.pdf	13/128
	Nordex_NALL01_008521_DE_R13_Erdungsanlage_WEA.pdf	23/128
	Nordex_K0801_065240_DE_R01_Rotorblatt_Eisdetektion.pdf	33/128
	Nordex_13_E0003946827_R04_Eiserkennung_WEA.pdf	38/128

Abschnitt		Seite
16.1.4	Standsicherheit	47/128
	Anhang: 117-SE-2024-334 Rev.01_Chursdorf.pdf	48/128
16.1.5	Anlagenwartung	82/128
16.1.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche	83/128
16.1.7	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	84/128
	Anhang: Gondellogo.pdf	85/128
	Nordex_E0004000420_DE_R09_Kennzeichnungen_allgemein_D4k.pdf	86/128
	Nordex_NALL01_020142_DE_R09_Sichtweitenmessung.pdf	100/128
	Nordex_NALL01_064691_DE_R18_Kennzeichnungen DE.pdf	108/128
	241008_CHU_Fomblaetter_Luftfahrt_signed.pdf	118/128
16.1.8	Abstände / Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Fomblatt 16.1.8)	121/128
16.1.9	Daten der beantragten Anlage / Daten der Anlagen im Windpark	127/128
16.1.10	Oktav-Schalleistungspegel (SLP) der beantragten Anlage / der Anlagen im Windpark	128/128
17	Sonstige Unterlagen	
17.1	Sonstige Unterlagen	1/411
		2/411
		21/411
		41/411
		61/411
		91/411
		121/411
		151/411
		181/411
		211/411
		241/411
		271/411
		301/411
		331/411
		347/411
		370/411
		390/411
Gesamtseitenzahl:		1970

Datum, Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Datum, Unterschrift des Entwurfsverfassers / der Entwurfsverfasserin

ANLAGE 2**Hinweise zum Vorhaben****Allgemeines**

1. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
2. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BlmSchG ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Sofern weitere behördliche Genehmigungen und Entscheidungen erforderlich sind, muss die Antragstellerin diese gesondert einholen.
4. Gemäß § 15 BlmSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Genehmigungsbehörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 genannten Schutzgüter auswirken kann und keine Genehmigung nach § 16 BlmSchG beantragt wird. Die zuständige Genehmigungsbehörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
5. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzutun, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BlmSchG).
6. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
7. Diese Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BlmSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BlmSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere § 52 Abs. 1 BlmSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenen Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BlmSchG).
10. Die Auflagen und Hinweise dieser Genehmigung müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

11. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das die Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt. Grobe Verunreinigungen sind durch den Verursacher sofort und ohne Aufforderung zu beseitigen.

Immissionsschutz

12. Durch den Betrieb von WEA kann es zu Körperschallübertragungen im Nahfeld der Anlagen gegenüber den IO kommen. Dies setzt aber i. d. R. einen felsigen Untergrund voraus, auf dem sowohl die WEA als auch die IO direkt gegründet sein müssen (starre Verbindung). Bei einem Abstand zwischen den geplanten 3 WEA und den nächstgelegenen IO von jeweils mehr als 1.100 m, sind selbst unter vorgenannten Bedingungen grundsätzlich keine Körperschallübertragungen zu erwarten.
13. Bezüglich tieffrequenter Geräusche und Infraschall ist festzustellen, dass die bislang bekannten Messergebnisse und Untersuchungen von modernen WEA Schallpegel ausweisen, die sehr deutlich weit unterhalb der Hörbareits- und Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen (Frequenzbereich unter 20 Hz) liegen. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen gehen davon aus, dass Einwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von WEA nachgewiesen wurden, ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen führen und als unschädlich anzusehen sind. Windenergieanlagen werden darüber hinaus entkoppelt fundamertiert, sodass sich Infraschall auch nicht über den Boden ausbreiten kann. Auf die Einhaltung der Nr. 7.3 der TA Lärm wird hingewiesen.
14. Die Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind unter weitest gehender Vermeidung von Lärmbelastungen durchzuführen. Diffuse Staubemissionen, auch durch anlagenbezogenen Fahrverkehr und Baumaschinenbetrieb, sind - besonders in der Nähe zu Wohnbebauungen - durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.
15. In der Zeit der Bautätigkeit sind zum Schutz eventueller Wohnnachbarschaft des umliegenden Gebietes vor unzulässigen Lärmbelästigungen die in der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160) festgesetzten gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Die Nachtzeit im Sinne der AVV Baulärm beginnt um 20:00 Uhr und endet um 07:00 Uhr.

Bauordnungsrecht

16. Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn (Baubeginn) des hier genehmigten Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt zur Berechnung der Frist ist dabei der Eingang im Landratsamt.
17. Auf die Pflicht zur Aufstellung der Bauschilder wird besonders aufmerksam gemacht. Das Bauschild mit maßgeblichem Inhalt nach § 11 Abs. 3 ThürBO ist an der Baustelle dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen.
18. Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Bauleiter und sonstige Personen) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemein anerkannten Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.

19. Im Hinblick auf die Betriebsfestigkeit liegt den Windenergieanlagen in der Regel eine Entwurfslebensdauer von 20 Jahren zugrunde. Dies gilt auch für die hierzu erstellten Typenprüfungen. Gemäß § 12 Abs. 1 ThürBO müssen bauliche Anlagen standsicher sein. Dieser Nachweis ist, auch für Typenprüfungen, nur für die genannte Entwurfslebensdauer erbracht und bei beabsichtigten Weiterbetrieb der Anlagen rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer zu erneuern.

Brandschutz

20. Es wird empfohlen, die im Brandschutzkonzept beschriebene optionale Löschanlage umzusetzen. Aufgrund des personenlosen Betriebes der WEA, der zeitaufwendigen Erreichbarkeit und der stark eingeschränkten Zugänglichkeit für die Feuerwehr kann eine Brandbekämpfung und damit auch Schadensbegrenzung erfahrungsgemäß insbesondere durch automatische Feuerlöschanlagen sichergestellt werden. Für den wirksamen Brandschutz in WEA empfehlen sich selbsttätige, automatische Feuerlöschanlagen. Dabei kommen grundsätzlich sowohl Gaslöschanlagen als auch Wassersprühlöschanlagen in Betracht.
21. Die Blitzschutzanlage ist vor Nutzung des Bauwerks, nach wesentlichen Änderungen und danach in Abständen gemäß Tabelle 1 DIN EN 62305 (VDE 0185-305) Teil 3, Beiblatt 3 nach §§ 14 und 15 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) prüfen zu lassen.
22. Die örtlich zuständigen Feuerwehren sollen, auf Grundlage der überreichten Feuerwehrpläne, entsprechende Feuerwehreinsatzpläne erstellen. Besonderes Augenmerk soll auf festzulegende Sicherheitsbereich um die WEA (Trümmerschatten), Löschwasserentnahmestellen inkl. Realisierung von langen Wegstrecken (Pendlerverkehr), Bereitstellungsräume und Angriffswege liegen.

Naturschutz

23. Zur Optimierung der fledermausfreundlichen Betriebszeiten steht es der Vorhabenträgerin frei, entsprechend der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen (ITN 2015) ein Gondelmonitoring über zwei Jahre zur Erfassung der Höhenaktivität im Zeitraum vom 01.03. bis 30.11. an **zwei WEA** (WEA 1 und WEA 2 oder WEA 2 und WEA 3) durchzuführen.

Sollten sich aus dem Gondelmonitoring geänderte Abschaltzeiten ergeben, so sind diese nur nach Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde bzw. der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Abfallrecht

24. Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) umfasst Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Die Abfälle sind nur in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.
25. Die Einstufung von Abfällen hat nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Verantwortlich für die Abfalleinstufung ist grundsätzlich der Abfallerzeuger.

26. Erzeuger von gefährlichen Abfällen sind nachweispflichtig gemäß § 50 KrWG sowie gemäß § 49 Abs. 3 KrWG auch registerpflichtig. Nachweise und Register sind entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils gültigen Fassung zu führen und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen. Zwar sind nach § 2 Abs. 2 NachwV Abfallerzeuger mit einer jährlichen Anfallmenge von nicht mehr als insgesamt 2 Tonnen gefährlicher Abfälle (Kleinmengen) von den Nachweispflichten ausgenommen. Die Pflicht zur Führung von Übernahmescheinen bleibt jedoch bestehen.
27. Bei der Entsorgung von Altölen sind die Vorgaben der Altölverordnung (AltölV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
28. Abfälle, die nicht verwertet werden bzw. wegen ihrer Eigenschaften nicht verwertet werden können (z.B. gewerbeähnlicher Hausmüll mit Abfallschlüssel 200301), sind der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zuzuführen. Dazu sind die Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖrE) zur Entsorgung zu überlassen, sofern sie nicht durch diesen von der Abfallentsorgung ausgeschlossen worden sind und eine Verwertung der betroffenen Abfälle nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist. ÖrE für den Landkreis Greiz ist der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) mit Sitz in 07575 Gera, Ebelingstraße 10.
29. Bis zur endgültigen Entsorgung der Abfälle bleibt der Abfallerzeuger verantwortlich für deren ordnungsgemäße Entsorgung. Dieser Verantwortung kann er sich auch nicht dadurch entziehen, dass er einem Dritten (z. B. einer Entsorgungsfirma) die Entsorgung der Abfälle überträgt. Entscheidend ist, dass der Abfallerzeuger sich vergewissert, dass das beauftragte Unternehmen rechtlich befugt und tatsächlich in der Lage ist, Abfälle zu entsorgen.
30. Werden im Rahmen der Errichtung der Windanlagen mineralische Ersatzbaustoffe (wie z.B. Recycling-Baustoffe) zur Erfüllung bautechnischer Anforderungen bei der Herstellung technischer Bauwerke eingesetzt (z.B. zur Herstellung von Zufahrtswegen, Kran- und Montageflächen), sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu erfüllen. Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen zur Herstellung technischer Bauwerke nach den Vorgaben der LAGA M 20 ist mit dem Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV seit 01.08.2023 nicht mehr möglich. Der Einbau von Recycling-Baustoffen zur Herstellung technischer Bauwerke ist nur zulässig, wenn diese nach der ErsatzbaustoffV güteüberwacht sind und in einer in dieser Verordnung genannten Einbauweise verwendet werden. Zum Umgang mit mineralischen Ersatzbaustoffen wird auf die Merkblätter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) verwiesen, zu finden unter: <https://tlubn.thueringen.de/umweltschutz/abfall/abfallwirtschaft/ersatzbaustoffverordnung>. Insbesondere das Merkblatt für Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen ist durch den Antragsteller zu beachten.
31. Bodenmaterial, welches während der Errichtungsphase anfällt, muss nachweisbar einer ordnungsgemäßen Verwertung oder allgemeinwohlverträglichen Beseitigung zugeführt werden. Die rechtlichen Vorgaben nach der Bundesbodenschutzverordnung (BBSchV) sind zu beachten.

Bodenschutz

32. Nach Auskunft des Thüringer Altlasteninformationssystems THALIS sind am Standort der geplanten Windenergieanlagen keine altlastenverdächtigen Flächen vorhanden.
33. Es gibt keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen i.S. des §2 Abs. 3 Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG).

Luftverkehr

34. Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung verliert bei jeglichen Standort- bzw. Höhenänderungen ihre Gültigkeit.
35. Bau- und Montagekräne ab einer Höhe von 100 m ü. Grund sind mit einer Tageskennzeichnung und an den höchsten Stellen mit einer Nachkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Chemikaliensicherheit

36. Die Inbetriebnahme von elektrischen Mittelspannungsschaltanlagen für die Primär- und Sekundärverteilung bis einschließlich 24 kV ist ab dem **01. Januar 2026** und von über 24 kV bis einschließlich 52 kV ist ab dem **01. Januar 2030** verboten (Artikel 13 Abs. 9 a, b der Verordnung (EU) Nr. 2024/573). Abweichungen von Absatz 9 sind in Absatz 11 geregelt.
37. Nach Artikel 13 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 findet Absatz 9 keine Anwendung, wenn der Betreiber nachweisen kann, dass der Auftrag für das elektrische Schaltgerät vor dem 11. März 2024 vergeben wurde.
38. Elektrische Schaltanlagen werden den Dichtheitskontrollen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 (F-Gase-Verordnung) nicht unterzogen, sofern sie eine der nachstehenden Bedingungen erfüllen:
 - a) sie weisen eine geprüfte Leckagerate von weniger als 0,1 % pro Jahr auf, die in den technischen Spezifikationen des Herstellers aufgeführt und als solche auf der Kennzeichnung angegeben ist;
 - b) sie sind mit einem Sensor zur Überwachung des Drucks oder der Gasdichte mit einem automatischen System zur Warnung während des Betriebs ausgestattet;
 - c) sie enthalten weniger als 6 kg der in Anhang I aufgeführten fluorierten Treibhausgase.

Straßenverkehr

Allgemeiner Hinweis zur Errichtung von Windkraftanlagen

39. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere zur Gefahrenabwehr durch mögliche Sturmschäden, Überdrehungen und Brandschäden an den statisch stark beanspruchten Anlagen, gilt derzeit seitens des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr (bis zu einer Festlegung verbindlicher Abstandsregelungen nach DIN) ein Abstand der geplanten WEA zu Verkehrswegen und von mehr als dem 1,5-fachen der Summe aus Rotor-durchmesser und Nabenhöhe (hier: 490,5 m) als ausreichend.

Im vorliegenden Antrag unterschreitet die WEA 3 den o. g. Mindestabstand. Die Antragsunterlagen der Antragstellerin beinhalten für diese WEA eine Bewertung des Risikos durch Rotorblattbruch und Turmversagen der Ramboll Deutschland GmbH vom 02.07.2024 („Bewertung des Risikos durch Rotorblattbruch und Turmversagen der geplanten WEA des Windparks Chursdorf“). Das Fazit der dortigen Risikobewertung lautet: „Der Richtwert von 10-5 Todesfällen pro Jahr, definiert durch das Prinzip der minimalen endogenen Sterblichkeit, wird für alle Gefährdungsgruppen unter Berücksichtigung diverser „worst-case“-Annahmen deutlich unterschritten. Das Risiko von Personenschäden durch herabfallende Anlagenteile infolge von Rotorblattbruch oder Turmversagen ist daher für alle Gefährdungsgruppen innerhalb der verschiedenen Gefährzungsbereiche als akzeptabel zu beurteilen.“ (Seite 31 bis 40/127 der o.g. Unterlage).

Im Grundsatz gilt, dass Windenergieanlagen in einem Abstand zu errichten sind, der eine unzulässige Beeinflussung der Straßenanlagen ausschließt.

Zuwegung, verkehrliche Anbindungen (temporär und dauerhaft)

40. Zur bautechnischen Erschließung der Standorte ist eine temporäre Zufahrt an der Bundesstraße B 175 südlich der Anlagen geplant. Die Zufahrtsmöglichkeit für Service- und Wartungs-zwecke erfolgt über eine bestehende Zufahrt im Ortsteil Chursdorf oder alternativ über eine vorhandene Zufahrt unmittelbar am OD-Anfang im Ortsteil Chursdorf. Für die Herstellung der technologischen Zuwegungen an der B 175 ist ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis für die Herstellung einer temporären Zufahrt im Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Region Ost, Hainstraße 19, 07545 Gera einzureichen.
41. Vor Einreichung der Ausführungsunterlagen mit den Antrags- und Planungsunterlagen zur Straßenanbindung des erforderlichen temporären Ausbaus der Wegeanbindung an der freien Strecke der B 175 sind bei einer Vor-Ort-Begehung notwendige Bedingungen und Auflagen zum verkehrsgerechten Ausbau mit dem **zuständigen Gebietsingenieur für den Landkreis Greiz**, Herrn Ritter (Tel.: 0172/3650512) oder mit der **Straßenaufsicht GRZ** (Tel.: 0152/31376390) abzustimmen. Der Umfang des vollbituminösen Ausbaues einschließlich der notwendigen Schleppkurvenradien ist in einem Ortstermin abzustimmen. Das Protokoll der Vor-Ort-Begehung ist den einzureichenden aussagefähigen Planunterlagen beizufügen.

Medienanschlüsse

42. Notwendige energieseitige Anschlüsse der Windenergieanlagen sind grundsätzlich außerhalb des Straßengrundstücks der B 175 zu realisieren. Muss das Straßengrundstück zum Beispiel im Falle einer Kabel- bzw. Leitungskreuzung dennoch benutzt werden, ist dies unter Vorlage detaillierter Unterlagen gesondert bei dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr zu beantragen und ein Straßenbenutzungsvertrag abzuschließen.

Landwirtschaft

43. Bodenmaterial, welches während der Errichtungsphase anfällt, muss nachweisbar einer ordnungsgemäßen Verwertung oder allgemeinwohlverträglichen Beseitigung zugeführt werden. Die rechtlichen Vorgaben nach der Bundesbodenschutzverordnung (BBSchV) sind zu beachten.
44. Die Erschließung der WEA sollte sich an bereits bestehenden Wirtschaftswegen orientieren.
45. Bei der Neuanlegung von Zuwegungen an die WEA sind die vorhandenen Schlagstrukturen, die Funktion im Wegenetz und die besonderen Anforderungen zu beachten. Es sind kurze Wege zu bevorzugen und mit dem Bewirtschafter der Flächen abzustimmen. Eine Entstehung von unwirtschaftlichen Rest- und Splitterflächen ist zu vermeiden.
46. Beim Bau und dem späteren Betrieb der WEA ist der dauerhafte Verlust und die vorrübergehende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

47. Der Beginn, die Dauer und die zeitliche Abfolge der Baumaßnahmen, einschließlich der zeitweise für Baustelleneinrichtungen und ähnliches beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen, sind rechtzeitig mit den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen abzustimmen. Bei landwirtschaftlichen Flächen sollten die geplanten Arbeiten möglichst zwischen Abertung und Wiederbestellung der Flächen erfolgen. Agrotechnische Termine der Landwirte sind zu berücksichtigen. Bestehende vertragliche Vereinbarungen sind zu beachten.
48. Landwirtschaftliche Versorgungsleitungen, Drainagen, Entwässerungsgräben sowie Bewässerungssysteme müssen während und auch nach der Durchführung der Baumaßnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben bzw. rechtzeitig an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Bestehende Drainanlagen sind zu beachten, bei deren Zerstörung oder Beeinträchtigung ist nachweislich der funktionstüchtige Urzustand wiederherzustellen. Vernässungen (können in durchwurzeltem Boden zu Luftmangel und Reduktionserscheinungen führen) auf angrenzenden Feldflächen sind auszuschließen.
49. Bestehende vertragliche Vereinbarungen sind zu beachten. Beeinträchtigungen oder sonstige Einkommenseinbußen sind gegebenenfalls entsprechend zu entschädigen.

Verteiler:

Original: wpd Wind Chursdorf GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin wpd Projektentwicklung management GmbH, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen

Ausfertigung: Landratsamt Greiz, Untere Immissionsschutzbehörde

Kopie (digital):

1x wpd Wind Chursdorf GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin wpd Projektentwicklung management GmbH, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen

Landratsamt Greiz

1x Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde

1x Untere Abfallbehörde

1x Untere Immissionsschutzbehörde

1x Untere Chemikaliensicherheitsbehörde

1x Untere Naturschutzbehörde

1x Untere Bauaufsichtsbehörde (Az.: AIII-63-2B_2500274)

1x Ordnungsamt/ Untere Straßenverkehrsbehörde

1x Untere Bauaufsichtsbehörde, Sachgebiet Kreisentwicklung und Denkmalschutz

1x Kreiskasse

1x Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen (per E-Mail: as-ost@tlv.thueringen.de)

1x Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLR), Zweigstelle Zeulenroda-Triebes (per E-Mail: post.zr@tllr.thueringen.de)

1x Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Regionalbereich Ost, Gera (per E-Mail an: poststelle44@tlbv.thueringen.de)

1x ThüringenForst, Thüringer Forstamt Weida
(per E-Mail an: forstamt.weida@forst.thueringen.de)

1x Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Erfurt (per E-Mail: post.erfurt@tlda.thueringen.de)

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimar

1x Referat 340/ Raumordnung (per E-Mail: raumordnung@tlvwa.thueringen.de)

1x Referat 540/ Luftfahrtindernisnummern Th Nr. 10499 (1-3) bzw.

Az. 5090-540-3751/444-5272/25 (per E-Mail: luft540@tlvwa.thueringen.de)

1x Landratsamt Zwickau, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde
(per E-Mail: umwelt@landkreis-zwickau.de)

1x Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Bonn - **Zeichen VII-0395-25-BIA**
(per E-Mail: baiudbwtoeb@bundeswehr.org)

1x Gemeinde Seelingstädt über Verwaltungsgemeinschaft Ländereck, Ronneburger Straße 68a, 07580 Seelingstädt

Nachrichtlich an:

Stiftung Naturschutz Thüringen, Erfurt (per E-Mail: kontakt@stiftung-naturschutz-thueringen.de)